



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB; Follow-up-Überprüfung

III-138 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/27



Bericht des Rechnungshofes

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Mai 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Kurzfassung _____	5
Kenndaten _____	7
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	8
Pensionssicherungsbeiträge _____	9
Vorzeitige Ruhestandsversetzung wegen Organisationsänderung _____	11
Nebengebühreuzulage _____	13
Legistische Zuständigkeit für das Pensionsrecht der Bundesbahn- beamtinnen und –beamten _____	15
Abschläge bei der Ruhegenussberechnung nach der Rechtslage 2003 ____	16
Anwendung des 7 %-Verlustdeckels _____	17
Maßnahmen der ÖBB zur Erhöhung des realen Pensionsantrittsalters ____	18
Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Nichtumsetzung von RH-Empfehlungen und verbleibendes Einsparungspotenzial _____	19
Aktualisierte Personalkennzahlen der ÖBB _____	20
Schlussempfehlungen _____	26
Anhang A: Methodische Grundlagen der Modellrechnung hinsichtlich des Pensionsantrittsalters _____	28
Anhang B: Finanzielle Auswirkungen der Reformen auf die Pensionshöhe bei altersbedingter Versetzung und bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand _____	29
Anhang C: Einsparungspotenzial bei Umsetzung der RH-Empfehlungen _____	36
Anhang D: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	41

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ruhestandsversetzungen der Bundesbahnbeamtinnen und -beamten _____	12
Tabelle 2:	Inanspruchnahme der Teilzeitmodelle bei den ÖBB _____	19
Tabelle 3:	ÖBB-Bedienstete _____	21
Tabelle 4:	ÖBB-Pensionen _____	22
Tabelle 5:	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter _____	23

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Regelpensionsalter (altersbedingte Ruhestandsversetzung ohne Abschläge) der ÖBB im Vergleich mit dem tatsächlichen Pensionsantrittsalter _____	24
--------------	--	----

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
APG	Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.g.F.
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F.
BB-PG	Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.g.F.
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMVIT bzw.	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beziehungsweise
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NGZ	Nebengebühreuzulage
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahn(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SPBegrG	Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014
TZ	Textzahl(en)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Wirkungsbereich

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Der RH überprüfte von April bis Juni 2017 bei den Österreichischen Bundesbahnen (**ÖBB**, ÖBB-Holding AG und ÖBB-Business Competence Center GmbH) und beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (**Ministerium**) die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung, veröffentlicht unter Reihe Bund 2015/4 (in der Folge: Vorbericht), abgegeben hatte. Das Ministerium setzte von sechs Empfehlungen eine um und fünf nicht um. Die ÖBB setzten die an sie gerichtete Empfehlung um. (**TZ 1**, **TZ 11**)

Der Gesamtstand der ÖBB-Bediensteten sank in den Jahren 2008 bis 2016 von 46.056 auf 41.954; die Anzahl der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten sank von 28.539 auf 21.520. Der Personalaufwand stieg von 2,284 Mrd. EUR auf 2,478 Mrd. EUR. (**TZ 10**)

Die Anzahl der Beziehenden einer Bundesbahnbeamtenpension (Bundesbahnbeamtinnen und –beamte im Ruhestand, Witwen und Waisen) sank von 2008 bis 2016 von 72.693 auf 64.234; die Ausgaben für diese Bundesbahnbeamtenpensionen stiegen von 1,934 Mrd. EUR auf 2,042 Mrd. EUR. (**TZ 10**)

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten blieb im Zeitraum 2002 bis 2013 weitgehend unverändert bei rd. 52,5 Jahren, stieg jedoch von 2014 bis 2016 auf rd. 56 Jahre an; es blieb jedoch im gesamten Zeitraum deutlich unter dem Regelpensionsantrittsalter (2016: rund vier Jahre). (**TZ 10**)

Der Netto-Pensionsaufwand des Bundes für die Bundesbahnbeamtenpensionen stieg von 2008 bis 2016 von 1,521 Mrd. EUR auf 1,660 Mrd. EUR um 9,2 %. (**TZ 10**)

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Die ÖBB setzten die Empfehlung betreffend die jährliche Evaluierung der Auswirkungen des von den ÖBB zur Erhöhung des realen Pensionsantrittsalters eingeleiteten Projekts der altersgerechten Teilzeitarbeit „Arbeit und Alter“ um. (TZ 8)

Von sechs Empfehlungen setzte das Ministerium nur eine, nämlich jene betreffend die Beibehaltung der strategischen Vorgabe an die ÖBB zur Nichtvornahme von organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen, um. (TZ 3)

Aufgrund der Nichtumsetzung der Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht reduzierten sich die möglichen Einsparungen von rd. 920 Mio. EUR (Geldwert 2013), die gemäß dem Geldwert 2017 rd. 1.070 Mio. EUR entsprachen, für den Zeitraum 2018 bis 2050 auf rd. 560 Mio. EUR (Geldwert 2017). (TZ 9)

Diese Einsparungen in Höhe von rd. 560 Mio. EUR wären durch Umsetzung folgender Empfehlungen realisierbar:

- Ersetzen des jährlich sinkenden prozentuellen Werts der Pensionsversicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamtinnen und –beamte im Ruhestand durch den Wert des Jahres 2018,
- Ersetzen der jährlichen Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes und der Nebengebührenzulage inklusive ihrer jeweiligen Obergrenzen durch deren Werte aus dem Jahr 2018 sowie
- Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung von 3,75 % pro Jahr gegenüber einem Pensionsantrittsalter von 58 Jahren und Deckelung mit 15 % (Rechtslage 2003). (TZ 9)

Der RH empfahl daher dem Ministerium neuerlich die Umsetzung der noch offenen Empfehlungen. Die Reduzierung der Anwartschaft auf die Anwendung des 7 %-Verlustdeckels auf bestimmte Bundesbahnbeamtengruppen war jedoch aufgrund der verstrichenen Zeit ab dem Jahr 2018 nicht ohne das Risiko einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung möglich. (TZ 7, TZ 11)

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Kenndaten

Pensionen der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB)	
ÖBB allgemein	
Fahrgäste 2016 (Anzahl)	461 Mio.
<i>davon</i>	
<i>Schiene Nahverkehr</i>	209 Mio.
<i>Schiene Fernverkehr</i>	35 Mio.
<i>Bus</i>	217 Mio.

Verkehrsleistung Personenverkehr 2016, Schiene (in Personenkilometern)	10,2 Mrd.
Verkehrsleistung Personenverkehr 2016, Bus (in Personenkilometern)	2,8 Mrd.
Transportvolumen Güterverkehr 2016 (in Tonnen)	109,1 Mio.
Transportvolumen Güterverkehr 2016 (in Tonnenkilometern)	28,8 Mrd.

Bahnhöfe und Haltestellen (Anzahl) (2016)	1.069
---	-------

Bilanzsumme 2016 (in EUR)	27,3 Mrd.
Umsatzerlöse 2016 (in EUR)	5,2 Mrd.
Ergebnis vor Ertragsteuer (EBT) (in EUR)	166 Mio.

	2013	2014	2015	2016
Personal				
	Anzahl			
ÖBB-Bedienstete	41.176	41.090	41.603	41.954
<i>davon</i>				
<i>Bundesbahnbeamtinnen und -beamte</i>	23.154	22.640	22.174	21.520
	in Mrd. EUR			
Personalaufwand	2,341	2,407	2,337	2,478
	Anzahl			
ÖBB-Pensionistinnen und -Pensionisten ¹	68.468	67.052	65.501	64.234
	in Mrd. EUR			
Ausgaben für ÖBB-Pensionen	2,073	2,066	2,059	2,042
Aufwand für ÖBB-Pensionen ²	1,693	1,685	1,670	1,660

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Pensionistinnen und Pensionisten, Witwen, Waisen

² Ausgaben vermindert um Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge

Quellen: Geschäftsbericht ÖBB 2016, ÖBB-Holding AG; RH

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von April bis Juni 2017 bei den Österreichischen Bundesbahnen (**ÖBB**, ÖBB–Holding AG und ÖBB–Business Competence Center GmbH) sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (**Ministerium**) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2015/4 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Weiters hatte der RH im Jahr 2016 zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht „Nachfrageverfahren 2015“ auf seiner Homepage unter <http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/nachfrageverfahren> veröffentlicht.

(3) Der RH berechnete auf Basis des Geldwerts von 2017¹ die finanziellen Auswirkungen der Nichtumsetzung seiner Empfehlungen sowie jenes Einsparungspotenzial, das sich bei Umsetzung der ab 2018 noch umsetzbaren Empfehlungen ergeben würde. Für die Berechnung der Pensionen wendete der RH die gleiche Methode wie bei der Erstüberprüfung an (siehe TZ 26 im Vorbericht). Als Grundlage dienten die im Rahmen der Erstüberprüfung untersuchten Eckpunkte des Pensionsrechts der Bundesbeamtinnen und –beamten sowie der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten (siehe TZ 15 bis 20 im Vorbericht).

(4) Zu dem im November 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ÖBB–Holding AG, die ÖBB–Business Competence Center GmbH, welche lediglich auf die Ausführungen in der Stellungnahme der ÖBB–Holding AG verwies, jeweils im November 2017 sowie das Ministerium im Jänner 2018 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die ÖBB–Holding AG und das Ministerium im Mai 2018. Eine Gegenäußerung an die ÖBB–Business Competence Center GmbH war nicht erforderlich.

¹ Hiebei berechnete der RH die Höhe der Pension und die auf Dauer des Ruhestands in Summe erhaltene Gesamtpensionsleistung für eine Bedienstete bzw. einen Bediensteten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum. Dazu definierten die ÖBB schon im Rahmen der Erstüberprüfung für die Modellrechnung des RH neun Normkarrieren für die unterschiedlichen Bedienstetengruppen (Triebfahrzeugführerin bzw. –führer, Fahrdienstleiterin bzw. –leiter, Verschieberin bzw. Verschieber, Zugbegleiterin bzw. –begleiter, Facharbeiterin bzw. –arbeiter, Hilfskraft, einfache administrative Kraft, mittlere administrative Kraft, höhere administrative Kraft) und den durchschnittlich vorliegenden Vorrückungsstichtag (Stichtag unter Anrechnung von Vordienstzeiten).

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Pensionssicherungsbeiträge

2.1

(1) Die Höhe der von den Bundesbahnbeamtinnen und –beamten im Ruhestand zu leistenden Pensionssicherungsbeiträge hing vom Jahr der Ruhestandsversetzung ab. Der Pensionssicherungsbeitrag betrug ab 2004 5,8 %, verminderte sich aber schrittweise abhängig vom Jahr der Ruhestandsversetzung bis auf 3,5 % im Jahr 2020. Im Hinblick auf den im Vergleich zu den Bundesbeamtinnen und –beamten deutlich geringeren Eigendeckungsgrad der Pensionen der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten hatte der RH dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, die jährlich sinkenden prozentuellen Werte der Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamtinnen und –beamte im Ruhestand durch den Wert des Jahres 2014 zu ersetzen, sodass sich auch in den kommenden Jahren ein Pensionssicherungsbeitrag von 4,27 % anstelle einer weiteren Absenkung auf bis zu 3,5 % ergäbe. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes (**BB-PG**) vorzubereiten.

(2) Nach Mitteilung des Ministeriums im Nachfrageverfahren sei eine Novellierung des BB-PG derzeit nicht vorgesehen. Das für definitiv gestellte Bundesbahnbeamtinnen und –beamte, die vor dem Jahr 1995 in den Dienststand der ÖBB aufgenommen wurden, geschaffene Übergangsrecht sei ein auslaufendes Modell. Von ursprünglich rd. 60.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ÖBB würden diesem Pensionsrecht nur mehr weniger als 23.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen. Altersbedingt würden davon rd. 78 % bis 2030 in den Ruhestand versetzt werden können. Das Ministerium verwies auf Reformschritte vergangener Jahre sowie das Vertrauensschutzprinzip und eine potenziell damit einhergehende verfassungsrechtliche Unzulässigkeit weiterer pensionsrechtlicher Eingriffe. Zudem würden die seitens der ÖBB gesetzten Maßnahmen, um ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter länger und gesünder in Beschäftigung zu halten, Wirkung zeigen: Das durchschnittliche Antrittsalter sowohl im Bereich der altersbedingten als auch der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen steige; zudem habe die absolute Zahl an Ruhestandsversetzungen drastisch reduziert werden können (z.B. 443 im Jahr 2015 im Vergleich zu 2.971 im Jahr 2006). Im Jahr 2015 sei der niedrigste Stand an absoluten Ruhestandsversetzungen verzeichnet worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium keine Regierungsvorlage zur Festschreibung der vom RH empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge für die Bundesbahnbeamtinnen und –beamten im Ruhestand mit dem Wert für 2014 vorbereitet hatte. Da der prozentuelle Wert nunmehr (für 2017) bereits auf 3,88 % abgesunken war, war eine Umsetzung der Empfehlung mit dem Wert für 2014 (4,27 %) nicht mehr möglich.

Bericht des Rechnungshofes



Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung

Unabhängig davon hatte der Gesetzgeber das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (**SPBegrG**), BGBl. I Nr. 46/2014, erlassen. Mit dem SPBegrG wurden auch für pensionierte Bundesbahnbeamtinnen und –beamte erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Pensionsteile eingeführt, die über 150 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage lagen.² Für über 150 % bis 200 % der Höchstbeitragsgrundlage gelegene Pensionsteile waren 10 %, für über 200 % bis 300 % der Höchstbeitragsgrundlage gelegene Pensionsteile waren 20 % und für über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage gelegene Pensionsteile waren 25 % an Pensionssicherungsbeiträgen zu entrichten, wobei über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage gelegene Pensionsteile bei den ÖBB nicht vorlagen.

In Summe ergaben sich daraus Einnahmen in der Höhe von rd. 350.000 EUR für die Jahre 2015 und 2016.

2.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung nicht um. Der RH kritisierte, dass sich durch die Nichtumsetzung der Empfehlung ab 2014 das Einsparungspotenzial reduziert hatte, weil das Ministerium die Umsetzung der RH-Empfehlung mit dem Wert für 2014 verabsäumt hatte und zur Zeit der Follow-up-Überprüfung bereits der Wert für 2017 zur Anwendung kam (siehe **TZ 9**).

Der RH empfahl daher neuerlich, im Hinblick auf den im Vergleich zu den Bundesbeamtinnen und –beamten deutlich geringeren Eigendeckungsgrad der Pensionen der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten die jährlich sinkenden prozentuellen Werte der Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamtinnen und –beamte im Ruhestand nunmehr durch den Wert des Jahres 2018 zu ersetzen. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des BB-PG vorzubereiten. Damit ergäbe sich auch in den kommenden Jahren ein Pensionssicherungsbeitrag in der Höhe von 3,76 % anstelle einer weiteren Absenkung auf bis zu 3,5 % (ab 1. Jänner 2020).

2.3

(1) Die ÖBB-Holding AG wiederholte hinsichtlich der Festsetzung des jährlich sinkenden Pensionssicherungsbeitrags auf den Wert des Jahres 2018 sinngemäß ihre Stellungnahme zum Vorbericht (TZ 9), auf welche sie vollinhaltlich verwies. Demnach komme es bei der Umsetzung der an das Ministerium gerichteten Empfehlung zu neuerlichen gesetzlichen Eingriffen in das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten mit Mehraufwand für die ÖBB wegen möglicher Klagen der Bediensteten.

(2) Das Ministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass beabsichtigt werde, die Erkenntnisse des Prüfungsergebnisses sowie die seitens des RH aufrechterhaltenen Schlussempfehlungen betreffend eine Novellierung des BB-PG in den Ge-

² § 52 Abs. 5a i.V.m. § 56 Abs. 12 Bundesbahngesetz, in Kraft getreten mit 1. Jänner 2015

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



samtkontext der im Regierungsprogramm festgehaltenen Prüfung jener Bedingungen, unter denen staatsnahe Betriebe Pensionierungen vornehmen, sowie in etwaige daraus folgende Reformschritte einfließen zu lassen.

2.4

Der RH entgegnete der ÖBB-Holding AG wie schon in seiner Gegenäußerung zum Vorbericht (TZ 9), dass das gesetzliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamtinnen und -beamten ursprünglich um mehr als fünf Jahre niedriger war als jenes der Bundesbeamtinnen und -beamten. Aus dieser Differenz ergab sich in Bezug auf die geleisteten Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamtinnen und -beamte ein deutlich geringerer Eigendeckungsgrad der Pensionsleistungen. Die vorliegende Empfehlung des RH, eine Änderung des Pensionssicherungsbeitrags um maximal 0,26 % vorzunehmen, war auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum Vertrauensschutz als sehr geringfügiger Eingriff einzustufen.

Vorzeitige Ruhestandsversetzung wegen Organisationsänderung

3.1

(1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, die strategische Vorgabe, in den ÖBB das Instrument der organisatorischen Ruhestandsversetzung nicht mehr anzuwenden, beizubehalten.

(2) Nach Mitteilung des Ministeriums im Nachfrageverfahren werde die strategische Vorgabe des „Frühpensionsstopps“ beibehalten.

(3) Die Ruhestandsversetzungen der Bundesbahnbeamtinnen und -beamten entwickelten sich 2008 bis 2016 wie folgt (siehe Tabelle 1):

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Tabelle 1: Ruhestandsversetzungen der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2008 bis 2016
Ruhestandsversetzung der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten										
	Anzahl (Anteil in %)									
krankheitsbedingt ¹	908 (42,5 %)	560 (29,7 %)	427 (36,2 %)	288 (30,5 %)	421 (90,5 %)	531 (92,8 %)	410 (80,6 %)	371 (83,7 %)	486 (72,3 %)	4.402 (50,0 %)
organisatorisch bedingt ²	1.180 (55,2 %)	1.261 (66,8 %)	719 (60,9 %)	618 (65,5 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	3.778 (42,8 %)
altersbedingt ³	50 (2,3 %)	66 (3,5 %)	35 (3,0 %)	37 (3,9 %)	44 (9,5 %)	41 (7,2 %)	99 (19,4 %)	72 (16,3 %)	186 (27,7 %)	630 (7,2 %)
Summe	2.138	1.887	1.181	943	465	572	509	443	672	8.810
Durchschnittsalter bei Ruhestandsversetzung (Bundesbahnbeamtinnen und –beamte)										
	in Lebensjahren									Durchschnitt
krankheitsbedingt ¹	50,88	50,39	51,27	51,22	51,13	52,18	52,94	53,20	54,39	51,83
organisatorisch bedingt ²	52,93	52,94	54,57	55,47	–	–	–	–	–	53,66
altersbedingt ³	57,93	57,56	59,02	59,35	59,39	58,96	59,38	59,88	60,23	59,33
Jahresdurchschnitt	52,18	52,34	53,51	54,32	51,91	52,67	54,19	54,29	56,01	53,15

¹ § 131 lit. b Dienstordnung (krank, zeitlich befristet), § 2 Abs. 2 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 2 BB-PG (dienstunfähig, von Dienstes wegen), § 2 Abs. 2 Z 1 und 2, § 5 Abs. 6 BB-PG (Schwerarbeit, von Dienstes wegen)

² § 131 lit. a Dienstordnung (organisatorisch, zeitlich befristet, von Dienstes wegen), § 2 Abs. 2 Z 5 BB-PG (organisatorisch, von Dienstes wegen)

³ § 2 Abs. 1 Z 1 BB-PG (61,5 Jahre alt, 42 Jahre Dienstzeit, auf Ansuchen), § 2 Abs. 1 Z 3 BB-PG (Ruhegenuss-Höchstausmaß und Wartefrist, auf Ansuchen), § 2 Abs. 2 Z 1 und Abs. 1 Z 3 BB-PG (Ruhegenuss-Höchstausmaß und Wartefrist, von Dienstes wegen)

Quellen: ÖBB-Holding AG; RH

Der RH stellte fest, dass seit 2012 organisationsbedingte Ruhestandsversetzungen nicht mehr stattfanden, sodass Bundesbahnbeamtinnen und –beamte nur mehr krankheitsbedingt oder altersbedingt in den Ruhestand versetzt wurden. Während in den Jahren 2014 bis 2016 die krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von rd. 80 % auf etwas über 70 % leicht rückläufig waren, stiegen die altersbedingten Ruhestandsversetzungen von rd. 20 % auf knapp unter 30 % leicht an.

3.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung um, indem es die strategische Vorgabe an die ÖBB, keine Ruhestandsversetzungen wegen Organisationsänderungen vorzunehmen, beibehalten hatte und die ÖBB in den Jahren 2014 bis 2016 keine Ruhestandsversetzungen aus dem Grund der Organisationsänderung vornahm.

3.3 Zur zahlenmäßigen Entwicklung der Ruhestandsversetzungen der Bundesbeamtinnen und –beamten gab die ÖBB-Holding AG in ihrer Stellungnahme an, dass die Bemühungen des Managements, unter Ausschöpfung der durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgegebenen Möglichkeiten die Anzahl der Ruhestandsversetzungen zu verringern sowie das Antrittsalter zu steigern, in den letzten Jahren konsequent fort-

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



gesetzt worden seien. So habe die Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen in den Jahren 2014 bis 2016 auf durchschnittlich 541 gesenkt werden können, obwohl sich aufgrund der Altersstruktur der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten die Zahl der altersbedingten Ruhestandsversetzungen von 2015 auf 2016 mehr als verdoppelt habe. Die Anzahl der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von durchschnittlich 422 in den Jahren 2014 bis 2016 liege auf historisch niedrigem Niveau. Im Zeitraum 2014 bis November 2017 seien überdies jährlich durchschnittlich 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem zeitlichen Ruhestand reaktiviert worden. Bei der Erhöhung des durchschnittlichen Antrittsalters habe sich der positive Trend auch im Jahr 2017 fortgesetzt. Das durchschnittliche Antrittsalter bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen sei in den ersten drei Quartalen 2017 bereits bei 54,8 Jahren gegenüber 54,4 Jahren im Jahr 2016 gelegen. Bei den altersbedingten Ruhestandsversetzungen habe das Antrittsalter im gleichen Zeitraum von 60,2 Jahren auf 60,6 Jahre gesteigert werden können.

3.4

Der RH merkte gegenüber der ÖBB-Holding AG kritisch an, dass die verringerte Anzahl der Ruhestandsversetzungen insbesondere dadurch zustande kam, dass bis einschließlich 2011 eine große Anzahl an Bundesbahnbeamtinnen und –beamten teilweise deutlich vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters aus organisatorischen Gründen in den Ruhestand versetzt worden waren, sodass aufgrund ihres Alters derzeit zur Ruhestandsversetzung anstehende Geburtsjahrgänge nur mehr in geringer Anzahl bei den ÖBB vertreten sind. Gleichzeitig hob der RH anerkennend hervor, dass die Zahl der altersbedingten Ruhestandsversetzungen sowie das durchschnittliche Pensionsantrittsalter gesteigert werden konnten und unterstützte die diesbezüglichen Bemühungen der ÖBB-Holding AG.

Nebengebührenzulage

4.1

(1) Die zum Ruhegenuss gebührende Nebengebührenzulage und der als Grundlage für Pensionsbeiträge in der Aktivzeit heranzuziehende Nebengebührendurchschnittssatz stiegen gemäß dem Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten von 10 % im Jahr 2002 bis zu 15 % im Jahr 2020 an; ab 2012 stieg auch der sie begrenzende Prozentsatz des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8, von 10 % auf 12,5 % an. Da die in der Aktivzeit geleisteten Pensionsbeiträge nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zu der im Ruhestand bezogenen Nebengebührenzulage standen, hatte der RH dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, ab 2015 die jährliche prozentuelle Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes und der Nebengebührenzulage inklusive ihrer jeweiligen Obergrenzen durch deren Werte aus dem Jahr 2014 (13,24 % des Gehalts inklusive der ruhegenussfähigen Zulagen bzw. der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage bzw. 10,84 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehalts-

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



stufe 8) zu ersetzen. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des BB-PG vorzubereiten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium wiederholt, dass keine Novellierung des BB-PG vorgesehen sei (siehe [TZ 2](#)).

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium keine diesbezügliche Regierungsvorlage zur Festschreibung der Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge mit den Werten für 2014 vorbereitet hatte. Da die prozentuellen Werte nunmehr (für 2017) bereits auf 14,05 % bzw. 11,68 % angestiegen waren, war eine Umsetzung der Empfehlung mit den Werten für 2014 nicht mehr möglich.

4.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung nicht um. Der RH kritisierte, dass sich durch die Nichtumsetzung der Empfehlung ab 2014 das Einsparungspotenzial reduziert hatte, weil das Ministerium die Umsetzung der RH-Empfehlung mit den Werten für 2014 verabsäumt hatte und zur Zeit der Follow-up-Überprüfung bereits die Werte für 2017 zur Anwendung kamen (siehe [TZ 9](#)).

Der RH empfahl daher neuerlich, die jährliche prozentuelle Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes und der Nebengebührendzulage inklusive ihrer jeweiligen Obergrenzen nunmehr durch deren Werte aus dem Jahr 2018 (14,32 % des Gehalts inklusive der ruhegenussfähigen Zulagen bzw. der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage bzw. 11,96 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIIb, Gehaltsstufe 8) zu ersetzen. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des BB-PG vorzubereiten.

4.3

(1) Die ÖBB-Holding AG wiederholte hinsichtlich der Festsetzung des jährlich steigenden Nebengebührendurchschnittssatzes und der Nebengebührendzulage auf die Werte des Jahres 2018 sinngemäß ihre Stellungnahme zum Vorbericht (TZ 17), auf welche sie vollinhaltlich verwies. Demnach komme es bei der Umsetzung der an das Ministerium gerichteten Empfehlung zu neuerlichen gesetzlichen Eingriffen in das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und -beamten mit Mehraufwand für die ÖBB wegen möglicher Klagen der Bediensteten.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums werde beabsichtigt, die Erkenntnisse des Prüfungsergebnisses sowie die seitens des RH aufrechterhaltenen Schlussempfehlungen betreffend eine Novellierung des BB-PG in den Gesamtkontext der im Regierungsprogramm festgehaltenen Prüfung jener Bedingungen, unter denen staatsnahe Betriebe Pensionierungen vornehmen, sowie in etwaige daraus folgende Reformschritte einfließen zu lassen.

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



4.4 Der RH entgegnete der ÖBB-Holding AG wie schon in seiner Gegenäußerung zum Vorbericht (TZ 17), dass der vorgesehenen jährlichen Steigerung des Prozentsatzes der im Ruhestand auszahlenden Nebengebührendzulage keine gleichwertigen Pensionsbeitragsleistungen gegenüberstanden. Die Prozentsätze des für den Pensionsbeitrag zu berücksichtigenden Nebengebührenddurchschnittssatzes wurden zwar parallel erhöht, fielen aber bis zur Ruhestandsversetzung nur sehr kurz an. Hinsichtlich der Argumentation des gesetzlichen Eingriffs und möglicher Klagen der Bediensteten entgegnete der RH, dass bei Umsetzung der Empfehlung die bisherige Anwartschaft (Prozentsatz der Nebengebührendzulage des Jahres 2018) in voller Höhe erhalten bleibt.

Legistische Zuständigkeit für das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten

5.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, eine Änderung des Bundesministeriengesetzes zur Festlegung einer klaren Zuständigkeit in legistischen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten vorzubereiten. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten systematischen Ähnlichkeit der Pensionsrechte der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten einerseits und der Bundesbeamtinnen und –beamten andererseits wäre eine Zusammenführung der legistischen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten mit der entsprechenden Zuständigkeit betreffend das Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und –beamten im BKA sinnvoll und zweckmäßig.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich die Frage einer Zusammenführung der legistischen Zuständigkeiten derzeit nicht stelle, da es keine inhaltliche Novellierung des BB-PG vorgesehen habe.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte das Ministerium eine entsprechende Änderung des Bundesministeriengesetzes nicht vorbereitet.

5.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung nicht um.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, eine Änderung des Bundesministeriengesetzes zur Festlegung einer klaren Zuständigkeit in legistischen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten beim BKA vorzubereiten.

5.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde beabsichtigt, die Erkenntnisse des Prüfungsergebnisses sowie die seitens des RH aufrechterhaltenen Schlussempfehlungen betreffend eine Novellierung des BB-PG in den Gesamtkontext der im Re-

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



gierungsprogramm festgehaltenen Prüfung jener Bedingungen, unter denen staatsnahe Betriebe Pensionierungen vornehmen, sowie in etwaige daraus folgende Reformschritte einfließen zu lassen.

- 5.4** Der RH merkte zu dieser auf eine Evaluierung jener RH-Empfehlungen, die mit einer Novellierung des BB-PG verbunden wären, gerichteten Stellungnahme des Ministeriums an, dass sich im Falle von in Aussicht genommenen Änderungen des BB-PG die Frage nach der Festlegung einer klaren legislativen Zuständigkeit für das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten konkret stellen würde. Der RH verwies daher neuerlich auf seine diesbezügliche Empfehlung.

Abschläge bei der Ruhegenussberechnung nach der Rechtslage 2003

- 6.1** (1) Da bei Bundesbahnbeamtinnen und –beamten in der Rechtslage 2003 keine Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand vorgesehen waren, hatte der RH dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, bei der Ruhegenussberechnung nach der Rechtslage 2003 bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung Abschläge von 3,75 % pro Jahr gegenüber einem Pensionsalter von 58 Jahren vorzusehen und diese mit 15 % zu deckeln. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des BB-PG durch das Ministerium vorzubereiten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium wiederholt, dass keine Novellierung des BB-PG vorgesehen sei (siehe [TZ 2](#)).

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium keine entsprechende Regierungsvorlage mit der Einführung von Abschlägen in der Rechtslage 2003 vorbereitet hatte.

- 6.2** Das Ministerium setzte die Empfehlung nicht um. Der RH kritisierte, dass sich durch die Nichtumsetzung der Empfehlung ab 2014 das Einsparungspotenzial reduziert hatte (siehe [TZ 9](#)).

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, bei der Ruhegenussberechnung nach der Rechtslage 2003 bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung Abschläge von 3,75 % pro Jahr gegenüber einem Pensionsalter von 58 Jahren vorzusehen und diese mit 15 % zu deckeln. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des BB-PG durch das Ministerium vorzubereiten.

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



6.3 (1) Die ÖBB-Holding AG wiederholte hinsichtlich der Abschlüge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung sinngemäß ihre Stellungnahme zum Vorbericht (TZ 24), auf welche sie vollinhaltlich verwies. Demnach komme es bei der Umsetzung der an das Ministerium gerichteten Empfehlung zu neuerlichen gesetzlichen Eingriffen in das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten mit Mehraufwand für die ÖBB wegen möglicher Klagen der Bediensteten.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums werde beabsichtigt, die Erkenntnisse des Prüfungsergebnisses sowie die seitens des RH aufrechterhaltenen Schlussempfehlungen betreffend eine Novellierung des BB-PG in den Gesamtkontext der im Regierungsprogramm festgehaltenen Prüfung jener Bedingungen, unter denen staatsnahe Betriebe Pensionierungen vornehmen, sowie in etwaige daraus folgende Reformschritte einfließen zu lassen.

6.4 Der RH entgegnete der ÖBB-Holding AG wie schon in seiner Gegenäußerung zum Vorbericht (TZ 24), dass er die bisherigen Reformen des Pensionsrechts der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten als in bestimmten Bereichen gleichwertig mit jenen der Bundesbeamtinnen und –beamten beurteilt und anerkannt hatte. In einzelnen Bereichen hatte der RH allerdings eine Fortführung der Reformen als dringend erforderlich bezeichnet, weil einzelne bestehende Regelungen den bisherigen Reformerfolg maßgeblich reduzieren und die bisherige Besserstellung der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten gegenüber den Bundesbeamtinnen und –beamten aufrechterhalten. Dies betraf vor allem die Abschlagsfreiheit einer vorzeitigen krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung und die Anwendung des 7 %-Verlustdeckels auf rund sieben zusätzliche Geburtsjahrgänge in der Rechtslage 2003. Da der Gesetzgeber auch bei Bundesbahnbeamtinnen und –beamten grundsätzlich Abschlüge bei vorzeitigem Pensionsantritt (beispielsweise in der Rechtslage 2004 und im Pensionskonto) vorsah, hatte der RH empfohlen, auch in der Rechtslage 2003 die bisher fehlenden Abschlüge vorzusehen. Im Sinne der Sicherstellung eines fortdauernden Reformerfolgs und zur weiteren Harmonisierung der Pensionsrechte von Bundesbahnbeamtinnen und –beamten und Bundesbeamtinnen und –beamten hielt der RH diese Empfehlung aufrecht.

Anwendung des 7 %-Verlustdeckels

7.1 (1) Da der 7 %-Verlustdeckel bei der Pensionsberechnung nach dem BB-PG bei Bundesbahnbeamtinnen und –beamten um nahezu sieben Geburtsjahrgänge länger anzuwenden war als bei Bundesbeamtinnen und –beamten, hatte der RH dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 24, TZ 9) empfohlen, die Anwartschaft auf die Anwendung des 7 %-Verlustdeckels auf jene Bundesbahnbeamtinnen und –beamten zu reduzieren, die zum Stichtag 30. Juni 2021 Anspruch auf eine altersbedingte

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Pension gemäß der Rechtslage 2004 hatten. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des BB-PG vorzubereiten. Zum Ausgleich wären für jene Geburtsjahrgänge (beispielsweise Geburtsjahrgänge 1961 bis 1967), die bisher unter der Annahme der Gewährung des 7%-Verlustdeckels erhöhte Pensionsversicherungsbeiträge in der Aktivzeit geleistet hatten, diese Pensionsversicherungsbeiträge ab 2015 zu reduzieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium wiederholt, dass keine Novellierung des BB-PG vorgesehen sei (siehe [TZ 2](#)).

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium keine entsprechende Regierungsvorlage vorbereitet hatte. Da das Ministerium die Empfehlung nicht umsetzte, war aufgrund der verstrichenen Zeit eine Reduzierung der Anwendung des 7%-Verlustdeckels für bestimmte Geburtsjahrgänge (1961 bis 1967) ab dem Jahr 2018 nicht ohne das Risiko einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung möglich.

7.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung nicht um. Der RH kritisierte, dass sich durch die Nichtumsetzung der Empfehlung ab 2014 das Einsparungspotenzial deutlich reduziert hatte (siehe [TZ 9](#)).

Maßnahmen der ÖBB zur Erhöhung des realen Pensionsantrittsalters

8.1

(1) Der RH hatte den ÖBB in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, die Auswirkungen des von den ÖBB zur Erhöhung des realen Pensionsantrittsalters eingeleiteten Projekts der altersgerechten Teilzeitarbeit „Arbeit und Alter“ jährlich zu evaluieren, um eine allfällig erforderliche Weiterentwicklung der vorgesehenen Rahmenbedingungen rechtzeitig vornehmen zu können.

(2) Nach Mitteilung der ÖBB (ÖBB-Holding AG) im Nachfrageverfahren zeige die Evaluierung der Teilzeitmodelle im Rahmen des Projekts „Arbeit und Alter“, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl die altersgerechte Teilzeitarbeit, deren Inanspruchnahme seit 1. Juli 2014 möglich sei, als auch die gesetzliche Altersteilzeit (ab 1. Jänner 2015) annehmen würden. Damit leiste das Projekt einen wesentlichen Beitrag zur Hintanhaltung von krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen und zur Steigerung des Pensionsantrittsalters.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Anzahl der Beschäftigten, die eines der beiden Altersteilzeitmodelle „altersgerechte Teilzeitarbeit“ (ab 1. Juli 2014) bzw. „gesetzliche Altersteilzeit“ (ab 1. Jänner 2015) in den Jahren 2014 bis 2016 in Anspruch nahmen, wie folgt entwickelte:

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Tabelle 2: Inanspruchnahme der Teilzeitmodelle bei den ÖBB

Modell	Personen (Anzahl) ¹		
	2014	2015	2016
altersgerechte Teilzeitarbeit (ab 1. Juli 2014)	99	219	399
gesetzliche Altersteilzeit (ab 1. Jänner 2015 möglich ²)	–	89	239 ¹

¹ Die Zahlen enthalten alle Personen, die über das jeweilige Jahr betrachtet Teilzeitmodelle in Anspruch nahmen.

² Die gesetzliche Altersteilzeit war erst ab 1. Jänner 2015 möglich, weil erst zu diesem Zeitpunkt die gesetzliche Voraussetzung der 15-jährigen Arbeitslosenversicherungspflicht (§ 27 Abs. 2 Z 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz) für die Inanspruchnahme erfüllt war.

Quelle: ÖBB-Holding AG

8.2 Die ÖBB setzten die Empfehlung um, indem sie durch die steigende Anzahl der Beschäftigten, die die Teilzeitmodelle in Anspruch nahmen, deren Akzeptanz belegen konnten. Der RH erachtete die Weiterverfolgung dieses Projekts als wesentlich und wiederholte die Bedeutung des Ziels, die Beschäftigten gesund am Arbeitsplatz zu erhalten und dadurch das Pensionsantrittsalter weiter zu erhöhen.

8.3 Die ÖBB-Holding AG betonte in ihrer Stellungnahme, dass auch sie — wie der RH — die Weiterverfolgung des Projekts „Arbeit und Alter“ als wesentlich zur Erreichung des Ziels, die Beschäftigten gesund am Arbeitsplatz zu erhalten und dadurch das Pensionsantrittsalter weiter zu erhöhen, erachte.

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Nichtumsetzung von RH-Empfehlungen und verbleibendes Einsparungspotenzial

9 Die Nichtumsetzung folgender RH-Empfehlungen durch das Ministerium führte dazu, dass vom errechneten Einsparungspotenzial in der Höhe von rd. 920 Mio. EUR (Geldwert 2013) bzw. 1.070 Mio. EUR (Geldwert 2017) Mitte 2017 bereits rd. 500 Mio. EUR (Geldwert 2017) nicht mehr realisiert werden können:

- Ersetzen des jährlich sinkenden prozentuellen Wertes der Pensionsversicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamtinnen und –beamte im Ruhestand durch den Wert des Jahres 2014,
- Ersetzen der jährlichen Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes und der Nebengebührentulage inklusive ihrer jeweiligen Obergrenzen durch deren Werte aus dem Jahr 2014,

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



- Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung von 3,75 % pro Jahr gegenüber einem Pensionsantrittsalter von 58 Jahren und Deckelung mit 15 % (Rechtslage 2003) und
- Reduzierung der Anwartschaft auf die Anwendung des 7 %-Verlustdeckels auf Bundesbahnbeamtinnen und –beamte mit Anspruch auf eine altersbedingte Pension der Rechtslage 2004 zum Stichtag 30. Juni 2021.

Das sich aus der Modellrechnung des RH aufgrund der verbleibenden Empfehlungen im Zeitraum 2018 bis 2050 noch ergebende Einsparungspotenzial betreffend die künftig zu erwartenden Pensionsausgaben für das 2017 noch vorliegende Kollektiv an aktiven Bundesbahnbeamtinnen und –beamten belief sich auf rd. 560 Mio. EUR (Geldwert 2017). Damit waren nunmehr lediglich rd. 52 % des ursprünglichen Einsparungspotenzials realisierbar, insbesondere weil sich die Anzahl der Anwartschaftsberechtigten von 23.450 (2013) auf 21.822 (2016) — in erster Linie durch Pensionierungen — reduziert hatte.

Die finanziellen Auswirkungen und das Einsparungspotenzial bei Umsetzung der RH-Empfehlungen werden im Einzelnen für den Normkarriereverlauf eines Fahrdienstleiters dargestellt (siehe Anhang B und C).

Aktualisierte Personalkennzahlen der ÖBB

- 10.1** (1) Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der Anzahl der **ÖBB-Bediensteten** nach den Kategorien Bundesbahnbeamtinnen und –beamte, Angestellte/Arbeiterinnen und Arbeiter und im Jahr 2003 übernommene Postbus-Beamtinnen und –Beamte sowie den zugehörigen Personalaufwand für die Jahre 2008 bis 2016:

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Tabelle 3: ÖBB-Bedienstete

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung 2008 bis 2016
ÖBB-Bedienstete¹										
	Anzahl (Anteil in %)									in %
Bundesbahnbeamtinnen und –beamte (Eintritt bis 1995)	28.539 (62,0 %)	26.611 (58,9 %)	25.396 (57,6 %)	24.389 (57,3 %)	23.792 (57,3 %)	23.154 (56,2 %)	22.640 (55,1 %)	22.174 (53,3 %)	21.520 (51,3 %)	-24,6
Angestellte/Arbeiterinnen und Arbeiter (Eintritt ab 1996) ²	14.582	15.554	15.647	15.142	14.843	15.262	15.785	16.843	17.791	22,0
Lehrlinge	1.424	1.581	1.706	1.742	1.710	1.663	1.609	1.572	1.689	18,6
Postbus-Beamtinnen und –Beamte	1.511	1.440	1.376	1.302	1.198	1.097	1.056	1.014	954	-36,9
Summe	46.056	45.186	44.125	42.575	41.543	41.176	41.090	41.603	41.954	-8,9
Personalaufwand										
	in Mio. EUR									in %
Personalaufwand in Österreich	2.260,79	2.246,94	2.290,88	2.249,64	2.287,95	2.261,27	2.328,15	2.257,66	2.392,53	5,8
Personalaufwand im Ausland ³	23,05	81,65	119,24	78,52	78,45	79,98	79,31	79,81	85,92	272,8
Summe	2.283,83	2.328,59	2.410,12	2.328,15	2.366,40	2.341,26	2.407,46	2.337,47	2.478,45	8,5

Rundungsdifferenzen möglich

¹ per 31. Dezember

² ab 2008 inklusive 3.791 Beschäftigte der ungarischen MAV Cargo Gruppe (vormals Güterverkehrssparte der ungarischen Bahn)

³ Personalausgaben 2008 noch ohne ungarische MAV Cargo Gruppe; erst ab 2009 inklusive MAV Cargo Gruppe

Quellen: ÖBB-Holding AG; RH

Der Gesamtstand der ÖBB-Bediensteten sank in den Jahren 2008 bis 2016 von 46.056 auf 41.954; das entsprach einer Reduktion um 8,9 %. Die Anzahl der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten sank im selben Zeitraum von 28.539 auf 21.520, d.h. um 24,6 %. Dadurch verringerte sich der Anteil der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten am Gesamtpersonalstand in diesem Zeitraum von 62 % auf 51,3 %.

Der Personalstand der Angestellten/Arbeiterinnen und Arbeiter stieg von 14.582 auf 17.791; das entsprach einer Erhöhung um 22 %.

Der Personalaufwand stieg in den Jahren 2008 bis 2016 von 2,284 Mrd. EUR auf 2,478 Mrd. EUR³; dies entsprach einer Steigerung um 8,5 %.

³ Hierin ist auch der gestiegene Personalaufwand durch den Kauf der MAV Cargo Gruppe (vormals Güterverkehrssparte der ungarischen Bahn) im Jahr 2008 enthalten (Personalaufwand 2008 noch ohne MAV Cargo Gruppe).

Bericht des Rechnungshofes



Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung

(2) Tabelle 4 stellt die Entwicklung der Anzahl der **ÖBB-Pensionen** und die dafür aufgelaufenen Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2016 dar:

Tabelle 4: ÖBB-Pensionen

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung 2008 bis 2016
ÖBB-Pensionen										
	Anzahl									in %
Bundesbahnbeamtinnen und –beamte im Ruhestand	49.474	49.853	49.503	49.030	48.018	46.992	45.934	44.752	43.790	-11,5
Witwen und Witwer	22.156	21.885	21.582	21.259	20.890	20.564	20.238	19.890	19.613	-11,5
Waisen	1.063	1.024	1.001	981	953	912	880	859	831	-21,8
Summe	72.693	72.762	72.086	71.270	69.861	68.468	67.052	65.501	64.234	-11,6
Ausgaben für ÖBB-Pensionen										
	in Mio. EUR									in %
Bundesbahnbeamtinnen und –beamte im Ruhestand	1.493,04	1.554,33	1.581,67	1.585,64	1.617,14	1.612,68	1.604,40	1.596,16	1.579,93	5,8
Witwen- und Waisenpensionen	362,52	365,97	369,51	368,96	373,70	375,61	376,41	377,91	377,77	4,2
Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung	78,51	81,61	83,57	83,86	85,08	85,13	84,74	84,56	84,05	7,1
Summe	1.934,08	2.001,92	2.034,76	2.038,46	2.075,93	2.073,42	2.065,55	2.058,62	2.041,75	5,6
Pensionsaufwand für ÖBB-Pensionen										
	in Mio. EUR									in %
Ausgaben	1.934,08	2.001,92	2.034,76	2.038,46	2.075,93	2.073,42	2.065,55	2.058,62	2.041,75	5,6
Einnahmen	413,42	399,92	389,45	381,50	379,97	380,30	380,17	388,36	381,89	-7,6
<i>davon</i>										
<i>Dienstgeber-Pensionsbeitrag der ÖBB¹</i>	158,31	150,42	145,58	142,11	141,08	141,63	142,29	147,37	145,11	-8,3
<i>Pensionsbeitrag² und Pensionsversicherungsbeitrag³ der aktiven Bundesbahnbeamtinnen und –beamten</i>	164,21	155,58	149,02	144,88	143,13	143,54	143,64	147,55	144,80	-11,8
<i>Pensionsversicherungsbeitrag⁴ der Bundesbahn-Pensionistinnen und –Pensionisten</i>	90,90	93,92	94,85	94,51	95,76	95,13	94,24	93,44	91,98	1,2
Pensionsaufwand	1.520,65	1.602,00	1.645,30	1.656,97	1.695,95	1.693,12	1.685,38	1.670,26	1.659,86	9,2

Rundungsdifferenzen möglich

¹ 12,55 % seit 1. Jänner 2005 gemäß § 52 Abs. 3 Bundesbahngesetz i.V.m. § 51 Abs. 3 Z 2 ASVG

² 10,25 % gemäß § 52 Abs. 3a, 3b; geburtsjahrgangsabhängig geringere Beiträge gemäß § 52 Abs. 5 Z 5 Bundesbahngesetz

³ 4,8 % gemäß § 52 Abs. 3a, 3b bzw. 3,3 % gemäß § 52 Abs. 5 Z 1 Bundesbahngesetz; geburtsjahrgangsabhängig geringere Beiträge gemäß § 52 Abs. 5 Z 5 Bundesbahngesetz

⁴ 4,05 %, 4,3 %, 4,55 %, 4,8 % oder 5,8 % gemäß § 52 Abs. 3c; mit Verminderungsbeträgen gemäß § 52 Abs. 5 Z 2 und 3 Bundesbahngesetz abhängig vom Pensionierungsjahr

Quellen: ÖBB-Holding AG; RH

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher einer Bundesbahnbeamtenpension (Bundesbahnbeamtinnen und –beamte im Ruhestand, Witwen bzw. Witwer und Waisen) sank von 2008 bis 2016 von 72.693 auf 64.234; das entsprach einer Reduktion um 11,6 %.

Die Ausgaben für diese Bundesbahnbeamtenpensionen stiegen im selben Zeitraum von 1,934 Mrd. EUR auf 2,042 Mrd. EUR; das entsprach einer Steigerung um 5,6 %.

Die Einnahmen aus den Dienstgeber-Pensionsbeiträgen der ÖBB sowie den Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen der aktiven Bundesbahnbeamtinnen und –beamten sanken im selben Zeitraum von jeweils rd. 160 Mio. EUR auf jeweils rd. 145 Mio. EUR; das entsprach einer Reduktion von rd. 8 % bzw. rd. 12 %. Die Einnahmen durch den Pensionssicherungsbeitrag der ÖBB-Pensionistinnen und –Pensionisten stiegen von 2008 bis 2016 von rd. 91 Mio. EUR auf rd. 92 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 1,2 %.

Durch die steigenden Ausgaben für die Bundesbahnbeamtenpensionen von 2008 bis 2016 und gleichzeitig sinkenden Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge stieg der Netto-Pensionsaufwand für den Bund in diesem Zeitraum von 1,521 Mrd. EUR auf 1,660 Mrd. EUR; das entsprach einer Steigerung um 9,2 %.

(3) Tabelle 5 enthält einen Vergleich der Entwicklung des **durchschnittlichen Pensionsantrittsalters** der Bundesbeamtinnen und –beamten mit jenem der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten. Hierbei berücksichtigte der RH sämtliche Arten der Ruhestandsversetzung. Abbildung 1 beschreibt die Entwicklung des Regelpensionsalters.

Tabelle 5: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bundesbeamtinnen und –beamte	59,47	58,25	57,94	59,17	59,61	59,91	60,11	60,50	60,60	60,50	60,50	60,70	60,90	61,20	61,70
Bundesbahnbeamtinnen und –beamte	52,17	52,13	52,71	52,36	52,35	52,19	52,18	52,34	53,51	54,32	51,91	52,67	54,19	54,29	56,01

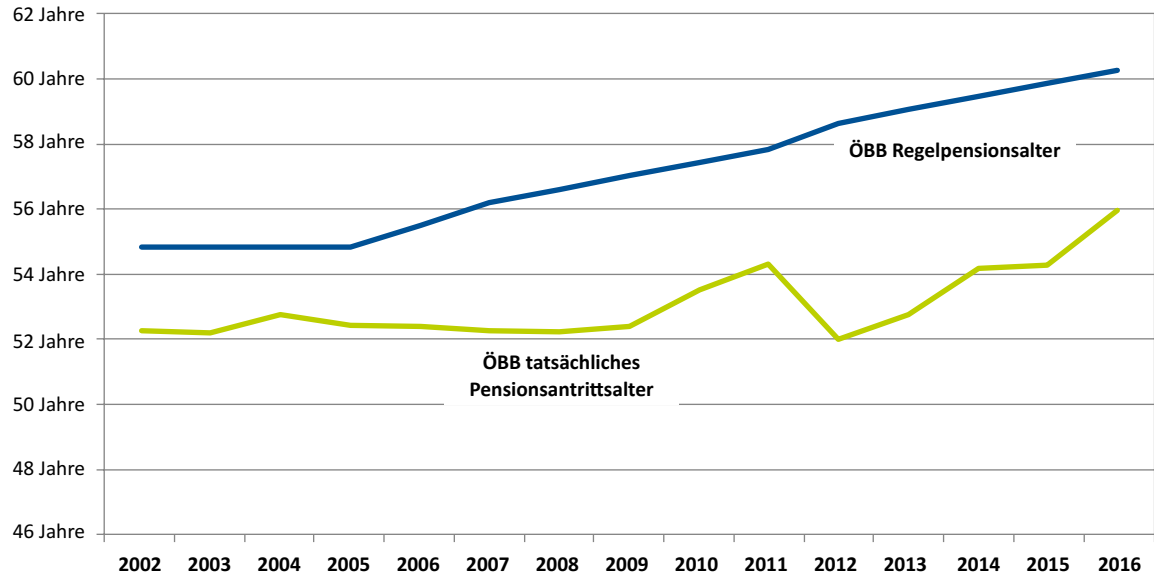
Quellen: ÖBB-Holding AG; BKA

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Abbildung 1: Regelpensionsalter (altersbedingte Ruhestandsversetzung ohne Abschläge) der ÖBB im Vergleich mit dem tatsächlichen Pensionsantrittsalter



Quelle: RH

10.2

(1) Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten blieb im Zeitraum 2002 bis 2013 weitgehend unverändert bei rd. 52,5 Jahren, stieg jedoch von 2014 bis 2016 auf rd. 56 Jahre an. Im Vergleich dazu belief es sich bei den Bundesbeamtinnen und –beamten im Jahr 2016 auf 61,7 Jahre. Das gesetzliche Regelpensionsantrittsalter bei den ÖBB stieg von 2002 bis 2016 von rd. 55 Jahren auf 60,5 Jahre an.

(2) Sowohl das gesetzliche Regelpensionsalter im Übergangszeitraum der ÖBB–Pensionsreform als auch das tatsächliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten stiegen in den Jahren 2014 bis 2016 weiter an; allerdings blieb das tatsächliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten weiterhin deutlich hinter dem Regelpensionsalter zurück (siehe Abbildung 1).

(3) Der RH stellte fest, dass der Gesamtstand der ÖBB–Bediensteten in den Jahren 2008 bis 2016 gesunken, der Personalaufwand jedoch gestiegen war. Im selben Zeitraum war die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher einer Bundesbahnbeamtenpension gesunken, die Ausgaben dafür waren jedoch gestiegen, sodass auch aufgrund sinkender Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen der Netto–Pensionsaufwand gestiegen war. Tatsächliches Pensionsantrittsalter und gesetzliches Regelpensionsalter von Bundesbahnbeamtinnen und –be-

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



amten blieben trotz Anstiegen hinter jenen der Bundesbeamtinnen und –beamten zurück.

10.3

Die ÖBB–Holding AG merkte in ihrer Stellungnahme zur Steigerung des Netto–Pensionsaufwands an, dass sich das Verhältnis naturgemäß aufgrund des Auslaufens des Sonderpensionsrechts des BB–PG stetig verschlechtern werde. Da bereits seit Jahrzehnten keine neuen Beitragszahler in dieses System eingetreten seien, die Zahl der Ruhegenussempfängerinnen und –empfänger allerdings noch Jahrzehnte relativ stabil bleiben werde, würden künftig immer mehr Ruhegenussempfängerinnen und –empfänger auf eine aktive Beitragszahlerin bzw. einen aktiven Beitragszahler entfallen. Die Anzahl der aktiven Bundesbahnbeamtinnen und –beamten sei in den Jahren 2008 bis 2016 um 24,6 %, jene der Bezieherinnen und Bezieher einer Bundesbahnbeamtenpension im gleichen Zeitraum lediglich um 11,6 % gesunken. Im Jahr 2008 seien demnach auf eine aktive Bundesbahnbeamtin bzw. einen aktiven Bundesbahnbeamten 2,55 Ruhegenussempfängerinnen und –empfänger gekommen, im Jahr 2016 jedoch bereits 2,98. Das Auslaufen des Sonderpensionsrechts habe zur Folge, dass am Ende auf den letzten verbleibenden aktiven Bundesbahnbeamten sämtliche zigtausende Ruhegenussempfängerinnen und –empfänger kommen würden. Gleichzeitig hätten sich die Beiträge der nach ASVG pensionsversicherten ÖBB–Bediensteten in den letzten sieben Jahren verdoppelt und 2016 rd. 129 Mio. EUR betragen.

10.4

Der RH entgegnete der ÖBB–Holding AG, dass die Umsetzung der vom RH ausgearbeiteten Empfehlungen die laufenden Steigerungen des Netto–Pensionsaufwands reduzieren und der Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Pensionsausgaben und Einnahmen entgegenwirken würde. Steigende Beiträge der nach ASVG pensionsversicherten ÖBB–Bediensteten bleiben hingegen ohne Einfluss auf dieses Verhältnis.

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Schlussempfehlungen

- 11** Der RH stellte fest, dass die ÖBB die an sie gerichtete Empfehlung umsetzen, gleichzeitig das Ministerium von sechs Empfehlungen des Vorberichts lediglich eine umsetzte und fünf nicht umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2015/4			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie			
9	Ersetzen des jährlich sinkenden prozentuellen Wertes der Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamtinnen und –beamte im Ruhestand durch den Wert des Jahres 2014 mittels entsprechender Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes	2	nicht umgesetzt
11	Beibehalten der strategischen Vorgabe des Ministeriums der Nichtanwendung des Instruments der organisatorischen Ruhestandsversetzung in den ÖBB	3	umgesetzt
17	Ersetzen der jährlichen prozentuellen Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes und der Nebengebührenduzulage inklusive ihrer jeweiligen Obergrenzen durch deren Werte aus dem Jahr 2014 mittels einer entsprechenden Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes	4	nicht umgesetzt
18	Vorbereitung einer Änderung des Bundesministeriengesetzes zur Festlegung einer klaren Zuständigkeit in legislativen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten	5	nicht umgesetzt
24	bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung Abschläge von 3,75 % pro Jahr gegenüber einem Pensionsalter von 58 Jahren und Deckelung mit 15 % mittels einer entsprechenden Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes	6	nicht umgesetzt
9, 24	bei der Pensionsberechnung nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz Reduzierung der Anwartschaft auf die Anwendung des 7 %-Verlustdeckels auf Bundesbahnbeamtinnen und –beamte mit Anspruch auf eine altersbedingte Pension der Rechtslage 2004 zum Stichtag 30. Juni 2021 mittels entsprechender Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes	7	nicht umgesetzt
ÖBB			
13	jährliche Evaluierung der Auswirkungen des ÖBB-Projekts der altersgerechten Teilarbeitszeit („Projekt Arbeit und Alter“); rechtzeitige allfällig erforderliche Weiterentwicklung der vorgesehenen Rahmenbedingungen	8	umgesetzt

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Er hob daher die folgenden Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

- (1) Im Hinblick auf den im Vergleich zu den Bundesbeamtinnen und –beamten deutlich geringeren Eigendeckungsgrad der Pensionen der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten sollten die jährlich sinkenden prozentuellen Werte der Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamtinnen und –beamte im Ruhestand durch den Wert des Jahres 2018 ersetzt werden. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn–Pensionsgesetzes vorzubereiten. **(TZ 2)**
- (2) Die jährliche prozentuelle Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes und der Nebengebührenzulage inklusive ihrer jeweiligen Obergrenzen sollten durch deren Werte aus dem Jahr 2018 (14,32 % des Gehalts inklusive der ruhegenussfähigen Zulagen bzw. der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage bzw. 11,96 % des Gehaltsansatzes der Gehaltsgruppe VIIb, Gehaltsstufe 8) ersetzt werden. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn–Pensionsgesetzes vorzubereiten. **(TZ 4)**
- (3) Eine Änderung des Bundesministeriengesetzes zur Festlegung einer klaren Zuständigkeit in legislativen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB–Bediensteten wäre vorzubereiten. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten systematischen Ähnlichkeit der Pensionsrechte der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten einerseits und der Bundesbeamtinnen und –beamten andererseits wäre eine Zusammenführung der legislativen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB–Bediensteten mit der entsprechenden Zuständigkeit betreffend das Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und –beamten im Bundeskanzleramt sinnvoll und zweckmäßig. **(TZ 5)**
- (4) Bei der Ruhegenussberechnung nach der Rechtslage 2003 wären bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung Abschläge von 3,75 % pro Jahr gegenüber einem Pensionsalter von 58 Jahren vorzusehen und diese mit 15 % zu deckeln. Dazu wäre eine entsprechende Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn–Pensionsgesetzes durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorzubereiten. **(TZ 6)**

Anhang A: Methodische Grundlagen der Modellrechnung hinsichtlich des Pensionsantrittsalters

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten blieb im Zeitraum 2002 bis 2013 weitgehend unverändert bei rd. 52,5 Jahren, stieg jedoch von 2014 bis 2016 auf rd. 56 Jahre an. Trotz steigender Tendenz liegt – wie schon zur Zeit der Erstprüfung – das durchschnittliche Pensionsantrittsalter deutlich hinter dem bis auf 61,5 Jahre steigenden Regelpensionsalter zurück. Damit wäre auch für die Modellrechnung des heutigen Einsparungspotenzials die fiktive Annahme eines altersbedingten Regelpensionsalters für die Ruhestandsversetzung der derzeit noch aktiven Bundesbahnbeamtinnen und –beamten – wie schon im Vorbericht (siehe TZ 29) dargelegt – unschlüssig. Aufgrund des mittlerweile gestiegenen Antrittsalters bei krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen bei den ÖBB (bis 2016 auf 54,39 Jahre) traf der RH für die Modellrechnung des Einsparungspotenzials folgende Annahmen:

- Für die im Aktivstand befindlichen Bundesbahnbeamtinnen und –beamten mit Geburtsjahrgängen bis 1964 wird angenommen, dass diese Bundesbahnbeamtinnen und –beamten altersbedingt in den Ruhestand versetzt werden.
- Unter Berücksichtigung des von den ÖBB bereits eingeleiteten Programms zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten (siehe Vorbericht, TZ 13) wird für die Modellrechnung der Einsparungen für die Bundesbahnbeamtinnen und –beamten mit Geburtsjahrgängen ab 1965 angenommen, dass der Anteil der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen auf 50 % aller Pensionierungen sinkt und diese krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen dabei mit durchschnittlich 54 Jahren eintreten.
- Die übrigen 50 % der Pensionierungen der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten mit Geburtsjahrgängen ab 1965 erfolgen altersbedingt.

Wie der RH im Vorbericht (siehe TZ 29) dargestellt hatte, hätte die Umsetzung der Empfehlungen des RH im Zeitraum 2015 bis 2050 in der Modellrechnung ein Einsparungspotenzial betreffend die künftig zu erwartenden Pensionsausgaben für das 2013 vorliegende Kollektiv an aktiven Bundesbahnbeamtinnen und –beamten und den hier beschriebenen Annahmen von rd. 920 Mio. EUR (Geldwert 2013) zur Folge gehabt. Diese Summe setzte sich aus den Minderausgaben durch die Umsetzung der RH-Empfehlungen, jedoch auch aus Mindereinnahmen aufgrund künftig geringerer Einnahmen wegen der eingefrorenen Nebengebühreuzulage und des reduzierten Pensionsversicherungsbeitrags zusammen.

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Anhang B: **Finanzielle Auswirkungen der Reformen auf die Pensionshöhe bei altersbedingter Versetzung und bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand**

(1) Der RH berechnete für die Normkarrieren Fahrdienstleiterin bzw. –leiter, Verschieberin bzw. Verschieber und Hilfskraft (sowie für weitere sechs Normkarrieren)⁴ die Auswirkungen der Reformen des Pensionsrechts der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten auf das künftig erforderliche Mindestalter für eine altersbedingte Ruhestandsversetzung und die resultierende künftige Pensionshöhe im Vergleich mit dem Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und –beamten. Weiters enthielten die Darstellungen die RH-Empfehlungen des Vorberichts und die aktuellen RH-Empfehlungen⁵.

(2) Da das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten bis 2016 auf über 56 Jahre und das durchschnittliche Pensionsalter bei krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen auf über 54 Jahre angestiegen war, verglich der RH das vorliegende Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten mit jenem der Bundesbeamtinnen und –beamten auch anhand des Beispiels einer vorzeitigen krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung mit 54 Lebensjahren (siehe Anhang A). Bei den Bundesbahnbeamtinnen und –beamten erfolgte die Berechnung nach der Rechtslage der Dienstunfähigkeit, das heißt ohne Hinzurechnung von Dienstjahren, bei Bundesbeamtinnen und –beamten mit Hinzurechnung.⁶

(3) Abbildung A stellt das **frühestmögliche abschlagsfreie Pensionsantrittsalter** für den Normkarriereverlauf einer **Fahrdienstleiterin** bzw. eines **Fahrdienstleiters** (Dienstantritt mit 18 Jahren und 10 Monaten) dar. Unter diesen Voraussetzungen erreichten Bundesbahnbeamtinnen und –beamte ab Geburtsjahrgang 1958 das Regelpensionsalter von 61,5 Jahren. Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter der Bundesbeamtinnen und –beamten betrug ab dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952 65 Jahre.

⁴ Die Ergebnisse der Berechnungen für die Normkarrieren Fahrdienstleiterin bzw. Fahrdienstleiter, Verschieberin bzw. Verschieber und Hilfskraft wurden im Vorbericht dargestellt.

⁵ Anwendung von Abschlägen bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung in der Rechtslage 2003 (TZ 6); Einfrieren des Prozentsatzes der Nebengebührendzulage und des Nebengebührendurchschnittssatzes auf die Werte des Jahres 2018 (TZ 4); Einfrieren des Pensionssicherungsbeitrags für Pensionistinnen und Pensionisten auf den Wert des Jahres 2018 (TZ 2). Die Empfehlung betreffend eine Verkürzung der Geltungsdauer des 7%-Verlustdeckels war aufgrund der seit dem Vorbericht verstrichenen Zeit nicht mehr verfassungskonform umsetzbar und war bei den Berechnungen dementsprechend nicht mehr zu berücksichtigen (siehe dazu TZ 7).

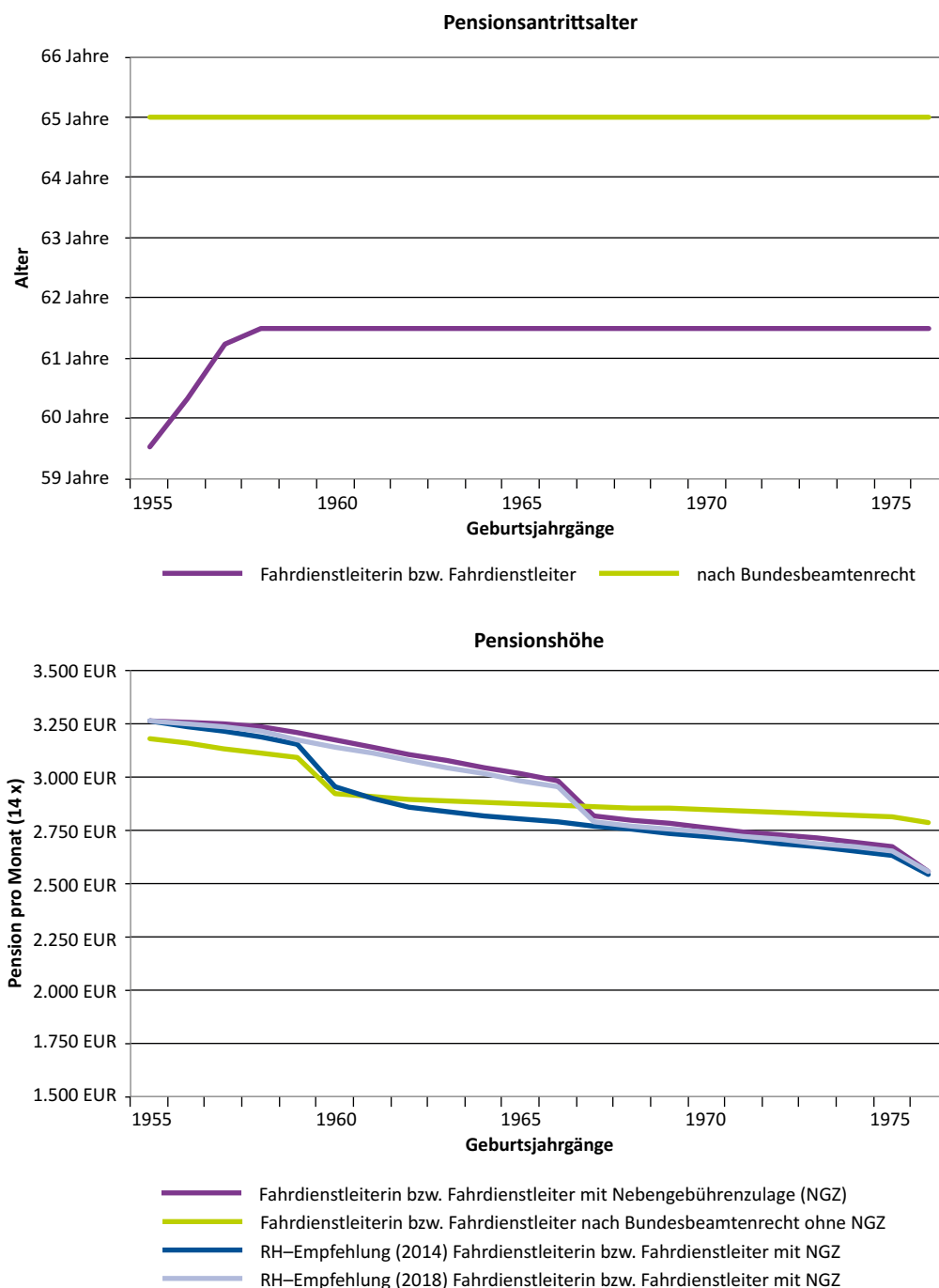
⁶ Ab Geburtsjahrgang 1976 folgt die Berechnung in beiden Systemen der Erstgutschrift der erworbenen Ansprüche und dem nachfolgenden Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes. Da dieses keine Unterscheidung von Dienstunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit vorsieht, war daher bei der Pensionsberechnung der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten bei vorzeitigem Pensionsantritt mit 54 Jahren eine Hinzurechnung zu gewähren, die zu einer Pensionserhöhung führt.

Bericht des Rechnungshofes



Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung

Abbildung A: Abschlagsfreies Pensionsantrittsalter Fahrdienstleiterin bzw. Fahrdienstleiter ÖBB bzw. Bund; gesamthaft erhaltene Pensionshöhe der Fahrdienstleiterin bzw. des Fahrdienstleiters ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für den Bundesbeamten



Erläuterung:

- Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf Fahrdienstleiterin bzw. Fahrdienstleiter ÖBB; Geldwerte 2017;
- Pensionshöhe ÖBB einschließlich Nebengebührenzulage (NGZ);
- nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionsversicherungsbeiträge

Quelle: RH

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Abbildung A zeigt weiters die **künftige Gesamtpensionshöhe** auf der Grundlage dieses grafisch dargestellten Pensionsantrittsalters mit dem Normkarriereverlauf einer **Fahrdienstleiterin** bzw. eines **Fahrdienstleiters** berechnet nach dem Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten im Vergleich mit den Bundesbeamtinnen und –beamten. Die höhere Pension der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten beruhte wiederum vorwiegend auf der im Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten zeitlich um rund sechs Geburtsjahrgänge längeren Anwendung des 7%–Verlustdeckels. Da nunmehr die im Vorbericht enthaltene Empfehlung des RH über die Reduzierung der Dauer der Anwendung des 7%–Verlustdeckels nicht mehr zur Anwendung kommen kann, war eine Harmonisierung des Pensionsverlaufs der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten mit jener der Bundesbeamtinnen und –beamten – im Gegensatz zur im Vorbericht dargestellten Situation zum Zeitpunkt der Erstprüfung – nicht mehr erreichbar. Die nachfolgend mit steigendem Geburtsjahrgang (auch im derzeit vorliegenden Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten) etwas geringere Pensionshöhe der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten resultierte aus seinem um dreieinhalb Jahre geringeren abschlagsfreien Pensionsantrittsalter und somit der um dreieinhalb Jahre geringeren Dienstzeit gegenüber den Bundesbeamtinnen und –beamten.

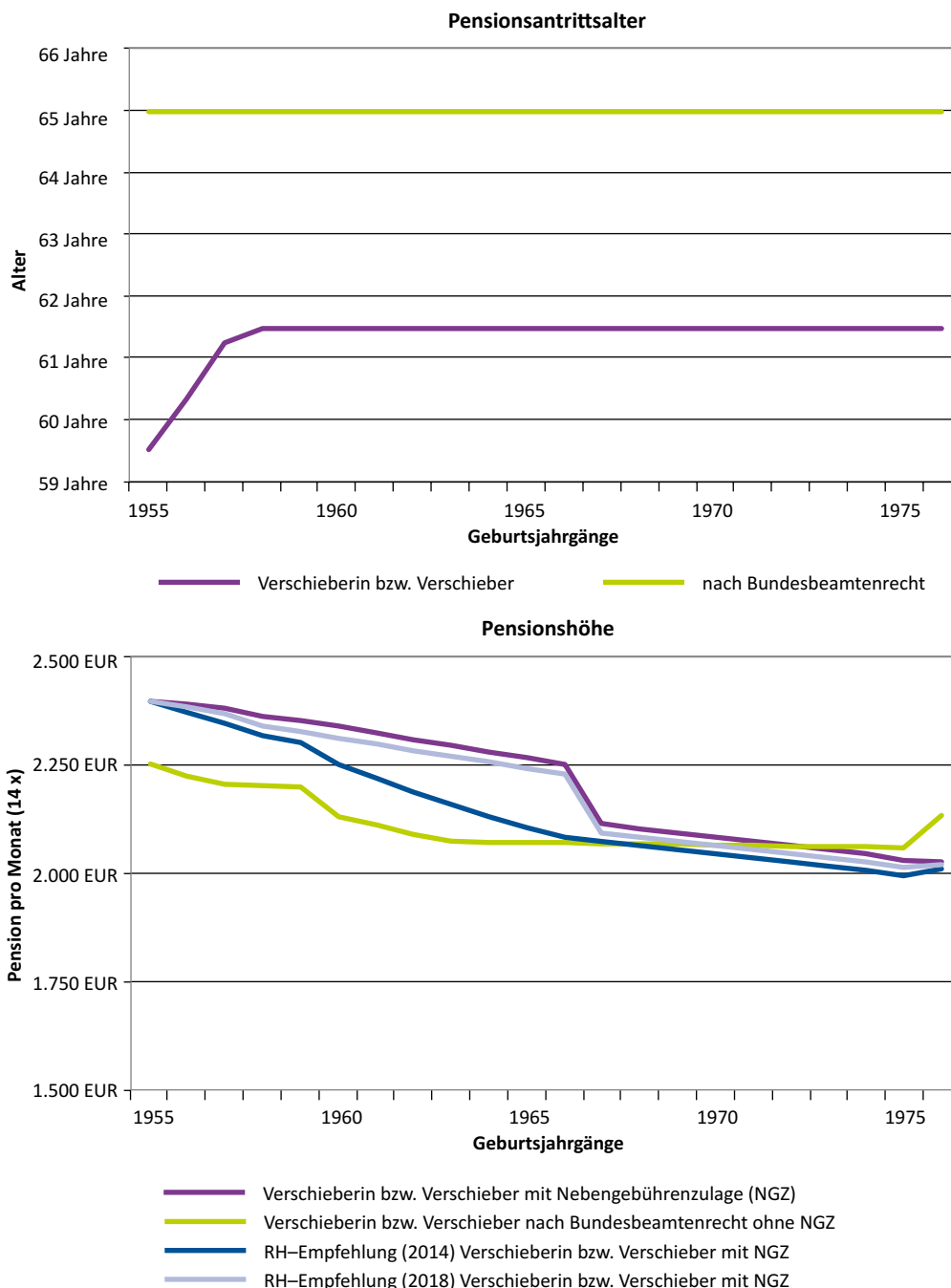
(4) Abbildung B zeigt das (in der Rechtslage 2004) **frühestmögliche abschlagsfreie Pensionsantrittsalter** für den Normkarriereverlauf einer **Verschieberin** bzw. eines **Verschiebers** mit Dienstantritt mit 18 Jahren und 10 Monaten, das vom Geburtsjahrgang 1950 von 54,75 Jahren bis zum Geburtsjahrgang 1958 auf 61,5 Jahre stieg. Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter der Bundesbeamtinnen und –beamten betrug ab dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952 65 Jahre:

Bericht des Rechnungshofes



Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung

Abbildung B: Abschlagsfreies Pensionsantrittsalter Verschieberin bzw. Verschieber ÖBB bzw. Bund; gesamthaft erhaltene Pensionshöhe der Verschieberin bzw. des Verschiebers ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für den Bundesbeamten



Erläuterung:

- Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf Verschieberin bzw. Verschieber ÖBB; Geldwerte 2017;
- Pensionshöhe ÖBB einschließlich Nebengebühreuzulage (NGZ);
- nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionsversicherungsbeiträge

Quelle: RH

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Abbildung B zeigt weiters die **künftige Gesamtpensionshöhe** auf der Grundlage des Normkarriereverlaufs einer **Verschieberin** bzw. eines **Verschiebers** berechnet nach dem Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten im Vergleich mit den Bundesbeamtinnen und –beamten. Die höhere Pension der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten beruhte wiederum vorwiegend auf der zeitlich um rund sechs Geburtsjahrgänge längeren Anwendung des 7 %-Verlustdeckels. Die mit nachfolgenden Geburtsjahrgängen etwas geringere Pensionshöhe der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten resultierte wiederum aus dem geringeren Pensionsantrittsalter und somit aus seiner gegenüber den Bundesbeamtinnen und –beamten um dreieinhalb Jahre geringeren Dienstzeit. Da nunmehr die im Vorbericht enthaltene Empfehlung des RH über die Reduzierung der Dauer der Anwendung des 7 %-Verlustdeckels nicht mehr zur Anwendung kommen kann, war eine Harmonisierung des Pensionsverlaufs der Bundesbahnbeamtenpension mit jener der Bundesbeamtinnen und –beamten — im Gegensatz zur im Vorbericht dargestellten Situation zur Zeit der Erstprüfung — nicht mehr erreichbar.

(5) Auf die neun Normkarriereverläufe der ÖBB wurde

- das geltende Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten,
- das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten bei Umsetzung der Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht (mit Wirksamkeit 2014),
- das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten bei Umsetzung der Empfehlungen des RH aus dem vorliegenden Bericht (mit Wirksamkeit 2018, ohne Empfehlung zum 7 %-Verlustdeckel) und
- das Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und –beamten

angewendet. Die Pensionsberechnungen erfolgten am Beispiel einer Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit mit einem Alter von 54 Jahren (ÖBB: Dienstunfähigkeit ohne Hinzurechnung von Dienstjahren in der Rechtslage 2004 (keine Erwerbsunfähigkeit); Bund: Dienstunfähigkeit mit Hinzurechnung von Dienstjahren in der Rechtslage 2004).

Trotz grundsätzlich gleicher Berechnungssystematiken würden Bundesbahnbeamtinnen und –beamte eine deutlich höhere Pension erhalten als Bundesbeamtinnen und –beamte. Dies beruhte auf der Abschlagsfreiheit einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung in der Rechtslage 2003 im Pensionsrecht der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten. Bei Umsetzung der Empfehlungen des RH (hier insbesondere die Einführung von Abschlägen in der Rechtslage 2003, siehe **TZ 6**) würde das Ergebnis

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung

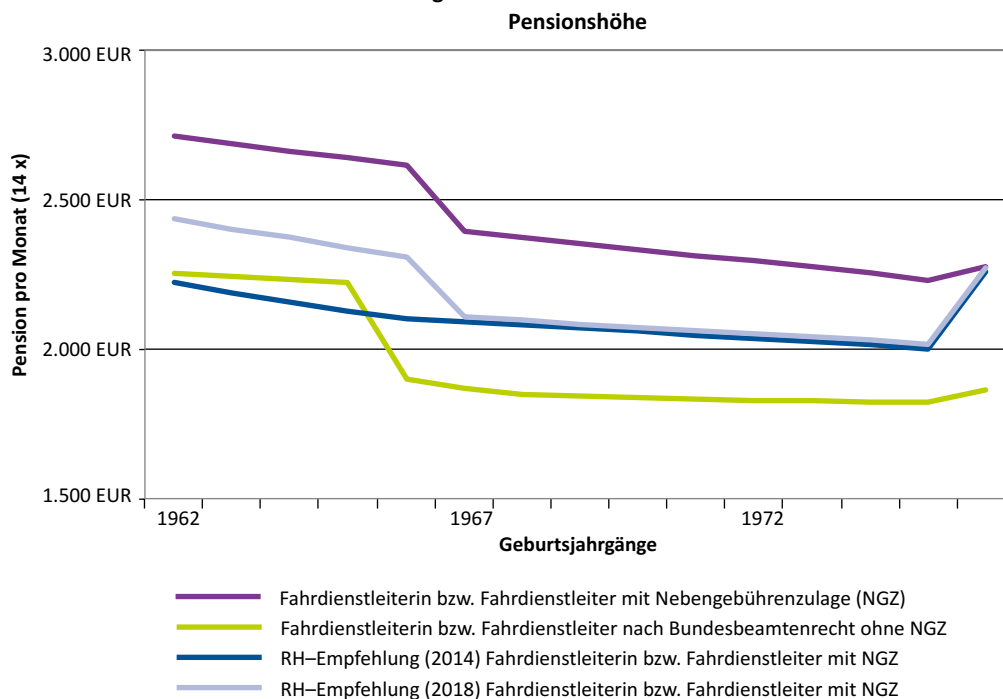


der Pensionsberechnung der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten mit den Bundesbeamtinnen und –beamten bezüglich der Abschläge harmonisiert.

Die für die Bundesbahnbeamtinnen und –beamten zu erwartende Pensionsleistung beim Geburtsjahrgang 1976 war höher als für den Geburtsjahrgang 1975, da – wie im Vorbericht (TZ 28) beschrieben – die für die Geburtsjahrgänge bis 1975 vorgenommene Ruhegenussberechnung aufgrund von Dienstunfähigkeit bei Bundesbahnbeamtinnen und –beamten ohne Hinzurechnung von Dienstjahren erfolgte, für die Geburtsjahrgänge ab 1976 hingegen bei der Pensionsberechnung mit Kontoerstgutschrift der bis 2013 erworbenen Anwartschaften und nachfolgendem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) bei Dienstunfähigkeit eine Hinzurechnung vorzunehmen war.

(6) Abbildung C zeigt die Ergebnisse der Pensionsberechnung hinsichtlich der Pensionshöhe bei **vorzeitiger krankheitsbedingter Versetzung in den Ruhestand** für den Normkarriereverlauf einer **Fahrdienstleiterin** bzw. eines **Fahrdienstleiters**.

Abbildung C: Gesamthaft erhaltene Pensionshöhe beim Normkarriereverlauf Fahrdienstleiterin bzw. Fahrdienstleiter der ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für die Bundesbeamtin bzw. den Bundesbeamten: vorzeitige krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung mit 54 Jahren



Erläuterung:

- Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf Fahrdienstleiterin bzw. Fahrdienstleiter ÖBB; Geldwerte 2017; Pensionshöhe ÖBB einschließlich Nebengebühreuzulage (NGZ);
- vorzeitige Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit mit 54 Lebensjahren;
- nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionsversicherungsbeiträge

Quelle: RH

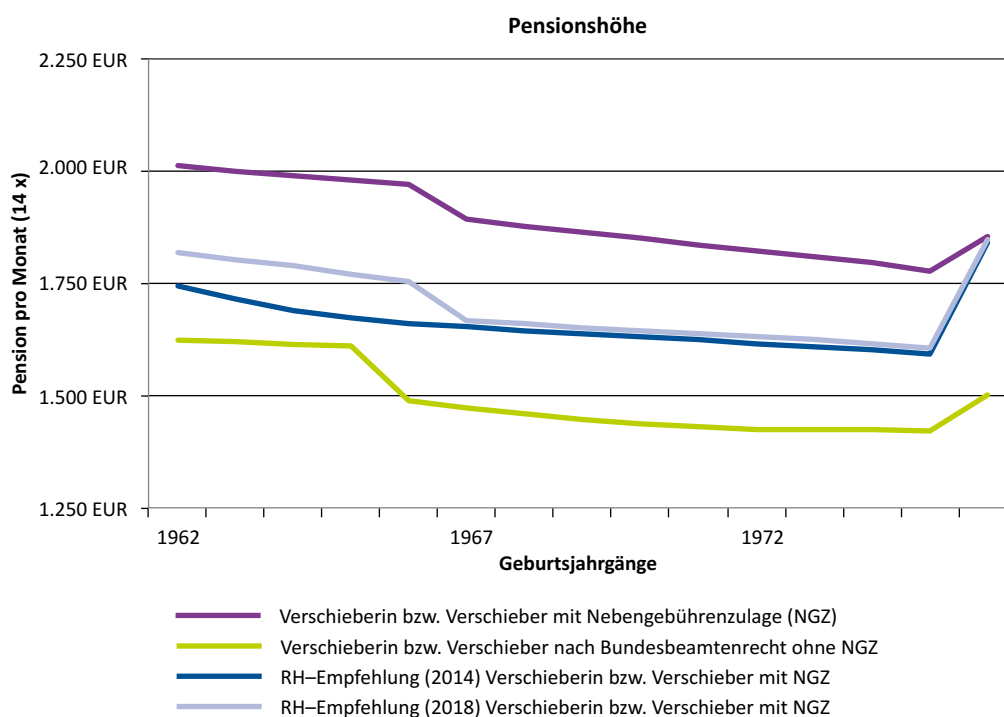
Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



(7) Abbildung D zeigt die Ergebnisse der Pensionsberechnung hinsichtlich der **Pensionshöhe bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand** für die Normkarriereverläufe einer **Verschieberin** bzw. eines **Verschiebers**.

Abbildung D: Gesamthaft erhaltene Pensionshöhe beim Normkarriereverlauf Verschieberin bzw. Verschieber der ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für die Bundesbeamtin bzw. den Bundesbeamten: vorzeitige krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung mit 54 Jahren



Erläuterung:

- Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf Verschieberin bzw. Verschieber ÖBB; Geldwerte 2017; Pensionshöhe ÖBB einschließlich Nebengebühreuzulage (NGZ);
- vorzeitige Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit mit 54 Lebensjahren;
- nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: RH

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Anhang C: Einsparungspotenzial bei Umsetzung der RH-Empfehlungen

(1) Wie schon im Vorbericht (siehe TZ 29) berechnete der RH für jeden einzelnen Geburtsjahrgang die insgesamt auf Dauer der Pension bis Ableben zu erwartende Pensionsleistung (unverzinst). Dabei berücksichtigte der RH das für Bundesbahnbeamtinnen und –beamte schrittweise auf 61,5 Jahre steigende abschlagsfreie Pensionsantrittsalter bzw. für Bundesbeamtinnen und –beamte jenes von 65 Jahren. Zusätzlich berücksichtigte der RH die derzeit geltenden bzw. die nach Umsetzung der Empfehlungen des RH zu leistenden Pensionsbeiträge. Als Grundlage der Modellrechnung dienten wiederum die Gehaltsverläufe der Normkarriereverläufe Fahrdienstleiterin bzw. Fahrdienstleiter, Verschieberin bzw. Verschieber und Hilfskraft. Die Berechnung erfolgte vom (frühestmöglichen abschlagsfreien) Regelpensionsalter (ÖBB-Übergangsregelung der altersbedingten Ruhestandsversetzung; Bund 65 Jahre) bis zur statistischen Lebenserwartung (Frau: 84,6 Jahre, Mann: 80,7 Jahre).

Für die Geburtsjahrgänge ab 1976 galt eine Pensionsberechnung mit Kontoerstgut-schrift der bis 2013 erworbenen Anwartschaften und nachfolgendem Pensionskonto des APG.

(2) Abbildung E zeigt das Ergebnis dieser Berechnungen hinsichtlich der **insgesamt zu erwartenden Pensionsleistung bei altersbedingter Versetzung in den Ruhestand** für den Normkarriereverlauf eines **Fahrdienstleiters** (Mann) nach dem Pensionsrecht der ÖBB, bei Umsetzung der Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht (mit Wirksamkeit 2014) und aus dem vorliegenden Bericht (mit Wirksamkeit 2018) und für den Bund. Gemäß den Modellrechnungen würden die Bundesbahnbeamtinnen und –beamten, hier am Beispiel der Geburtsjahrgänge ab 1955, wegen des sich ergebenden Pensionsantrittsalters von 59,5 Jahren und einer folglich um fünfeinhalb Jahre längeren Verweildauer im Ruhestand, insgesamt eine im Vergleich mit den Bundesbeamtinnen und –beamten deutlich höhere gesamthaft erhaltene Pensionsleistung erhalten. Mit fortschreitenden Geburtsjahrgängen steigt das frühestmögliche Pensionsantrittsalter bei den ÖBB auf 61,5 Jahre.⁷ Weiters wirkte auch die steigende Durchrechnungsdauer pensionsdämpfend. Dennoch reduzierte sich die von den Bundesbahnbeamtinnen und –beamten erhaltene Mehrleistung nur teilweise gegenüber den Bundesbeamtinnen und –beamten.

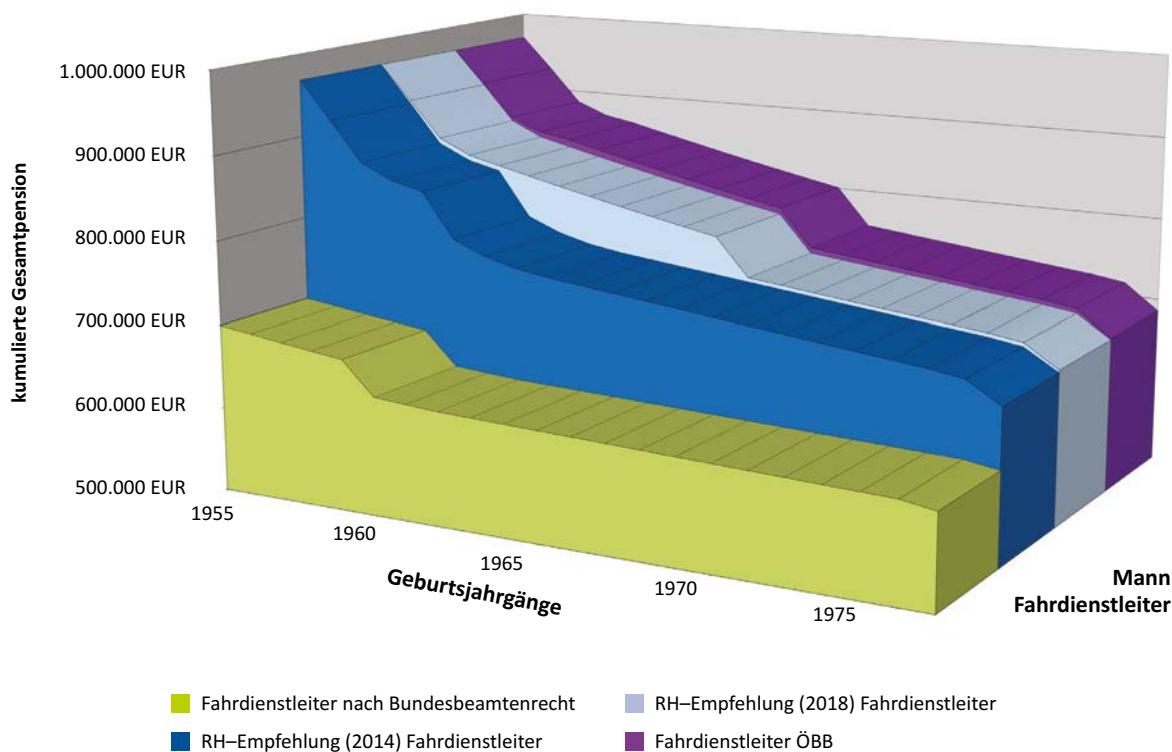
⁷ Die ÖBB teilten hiezu mit, dass ein Pensionsantrittsalter von 61,5 Jahren nur im Zusammenhang mit der Bedingung von 42 Jahren Gesamtdienstzeit zu sehen wäre. Ein Teil der noch aktiven Bundesbahnbeamtinnen und –beamten erfüllt diese erforderliche Gesamtdienstzeit mit 61,5 Jahren nicht, kann daher erst mit einem höheren Alter pensioniert werden.

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Abbildung E: Gesamthaft zu erwartende Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben für einen Fahrdienstleiter (ÖBB): nach dem Pensionsrecht der ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund



Erläuterung:

- Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf Fahrdienstleiter ÖBB; Geldwerte 2017; Pensionshöhe ÖBB einschließlich Nebengebühreuzulage (NGZ);
- Regelpensionsalter ÖBB; Regelpensionsalter Bund 65 Jahre;
- statistisches Ableben Mann 80,7 Jahre;
- nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: RH

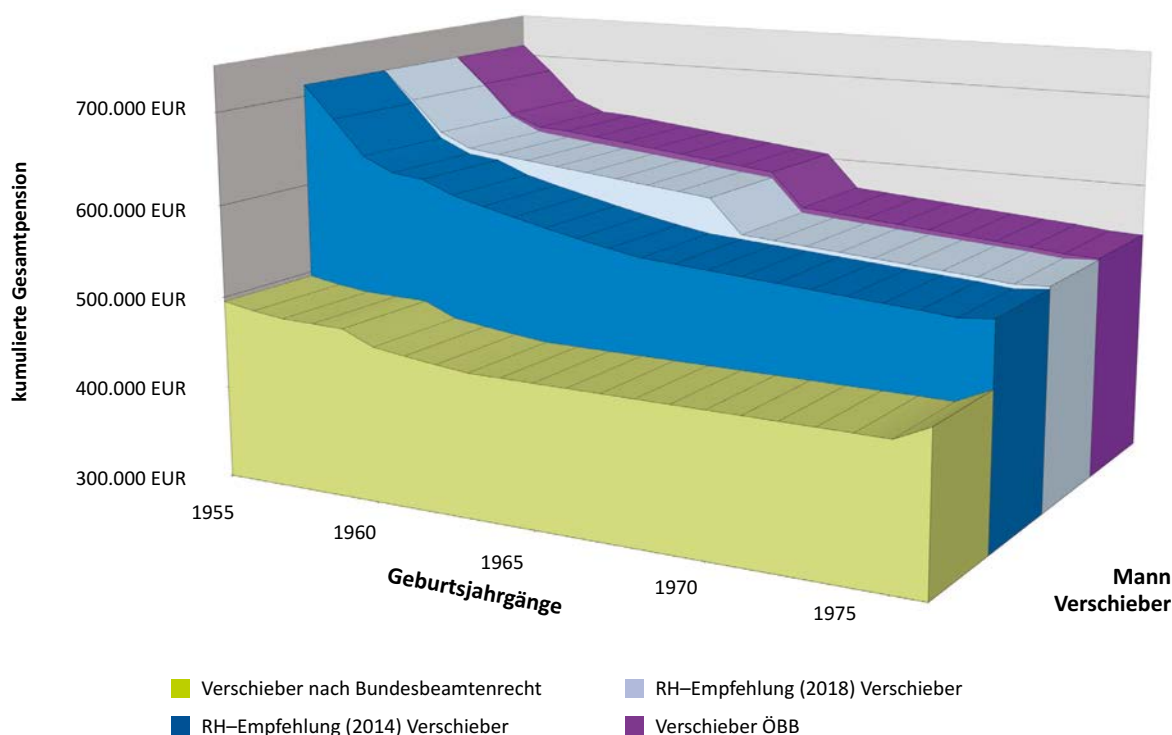
Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



(3) Abbildung F zeigt **die insgesamt zu erwartende Pensionsleistung bei altersbedingter Versetzung in den Ruhestand** vom Regelpensionsantrittsalter bis Ableben für die Normkarriereverläufe eines **Verschiebers** (Mann).

Abbildung F: Gesamthaft zu erwartende Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben für einen Verschieber (ÖBB): nach dem Pensionsrecht der ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund



Erläuterung:

- Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf, Verschieber ÖBB; Geldwerte 2017; Pensionshöhe ÖBB einschließlich Nebengebührensulage (NGZ);
- Regelpensionsalter ÖBB; Regelpensionsalter Bund 65 Jahre;
- statistisches Ableben Mann 80,7 Jahre;
- nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionsversicherungsbeiträge

Quelle: RH

(4) Abbildung G zeigt das Ergebnis dieser Berechnungen hinsichtlich der **insgesamt zu erwartenden Pensionsleistung bei vorzeitiger krankheitsbedingter Versetzung in den Ruhestand** mit einem Pensionsantrittsalter von 54 Jahren für den Normkarriereverlauf eines **Fahrdienstleiters** (Mann). Die Berechnungen berücksichtigen beim Bund eine krankheitsbedingte Versetzung in den Ruhestand unter Hinzurechnung von Dienstjahren (in der Rechtslage 2003/2004), bei den ÖBB eine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit ohne Hinzurechnung von Dienstjahren in der Rechtslage 2003/2004.

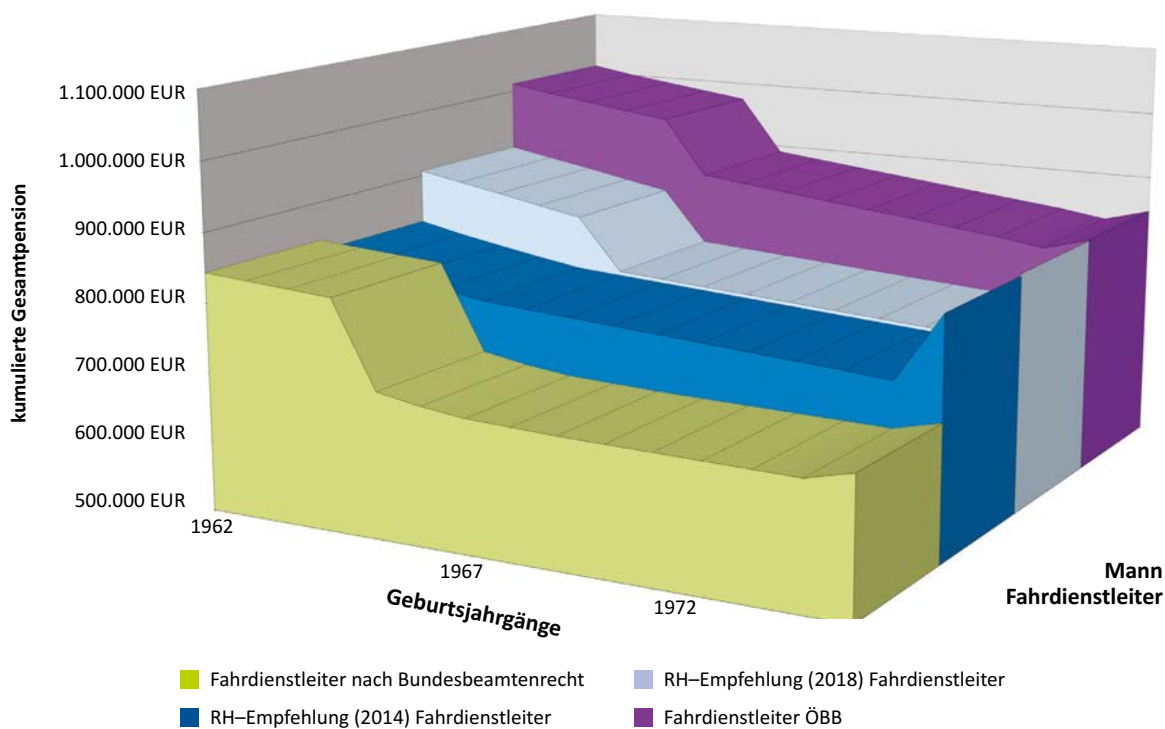
Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Da bei der Pensionsberechnung der Bundesbahnbeamtinnen und –beamten in der Rechtslage 2003 keine Abschläge für den vorzeitigen Pensionsantritt vorliegen, war auch deren gesamthaft erhaltene Pensionsleistung (trotz gleichem Pensionsantrittsalter) wesentlich höher als beim Bund. Erst die Umsetzung der Empfehlungen des RH (hier die Einführung von Abschlägen in der Rechtslage 2003) würde das Gesamtausmaß der erhaltenen Pensionsleistung harmonisieren.

Abbildung G: Gesamthaft zu erwartende Pensionsleistung für einen Fahrdienstleiter (ÖBB) bei vorzeitiger krankheitsbedingter Versetzung in den Ruhestand mit 54 Lebensjahren bis Ableben: nach dem Pensionsrecht der ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund



Erläuterung:

- Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf Fahrdienstleiter ÖBB; Geldwerte 2017; Pensionshöhe ÖBB einschließlich Nebengebühreuzulage (NGZ);
- vorzeitige Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit mit 54 Lebensjahren;
- statistisches Ableben Mann 80,7 Jahre;
- nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionsversicherungsbeiträge

Quelle: RH

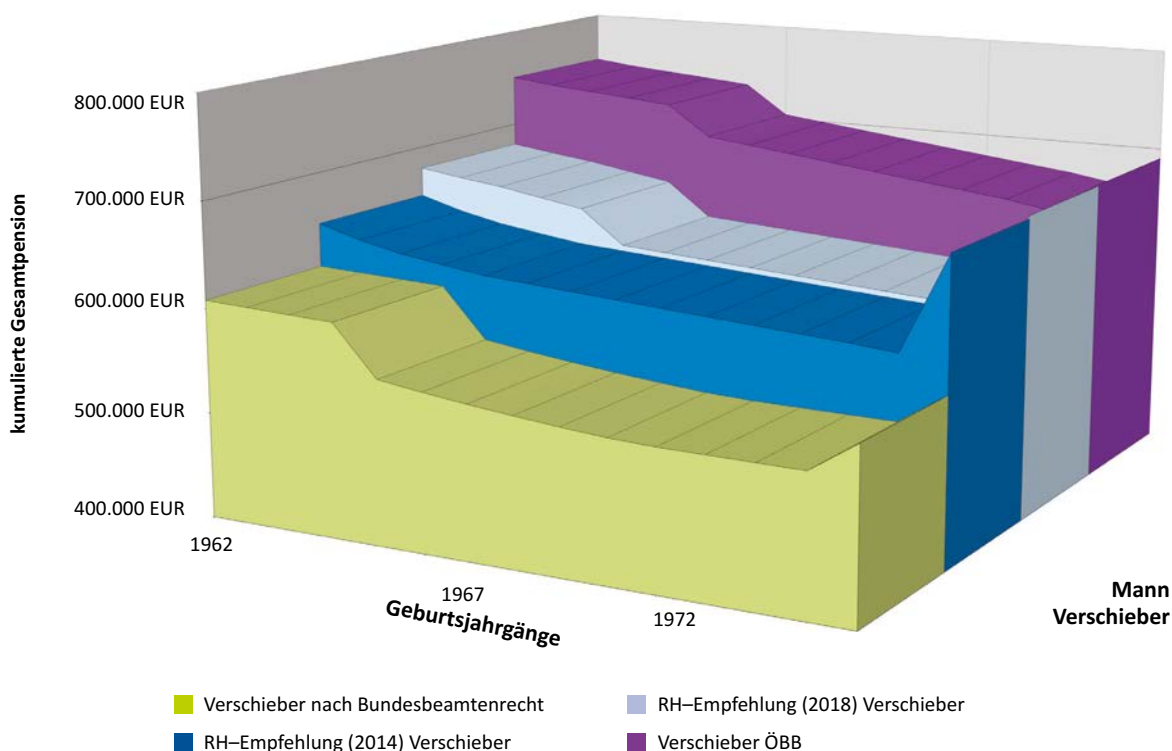
Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



(5) Abbildung H zeigt die **insgesamt zu erwartende Pensionsleistung bei vorzeitiger krankheitsbedingter Versetzung in den Ruhestand** bis Ableben für die Normkarriereverläufe eines **Verschiebers (Mann)**.

Abbildung H: Gesamthaft zu erwartende Pensionsleistung für einen Verschieber (ÖBB) bei vorzeitiger krankheitsbedingter Versetzung in den Ruhestand mit 54 Lebensjahren bis Ableben: nach dem Pensionsrecht der ÖBB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit dem Bund



Erläuterung:

- Grundlage der Berechnung Normkarriereverlauf Verschieber ÖBB; Geldwerte 2017; Pensionshöhe ÖBB einschließlich Nebengebührensulage (NGZ);
- vorzeitige Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit mit 54 Lebensjahren;
- statistisches Ableben Mann 80,7 Jahre;
- nach Abzug der geltenden bzw. empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: RH

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



Anhang D: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

ÖBB-Holding AG

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dipl.-Ing. Horst Pöchhacker	(26. Juni 2007 bis 13. August 2014)
Mag. Brigitte Ederer	(11. September 2014 bis 9. Februar 2018)
Mag. Arnold Schiefer	(seit 28. Februar 2018)

Stellvertretung

Dr. Eduard Saxinger	(26. Juni 2007 bis 15. Juli 2009)
Franz Rauch	(20. April 2004 bis 26. Mai 2010)
Wilhelm Habertzettl	(20. April 2004 bis 30. November 2011)
KR Mag. Dr. Ludwig Scharinger	(26. Juni 2012 bis 29. Juni 2015)
Dipl.-Ing. Herbert Kasser	(31. März 2008 bis 9. Februar 2018)
Roman Hebenstreit	(seit 27. Februar 2012)
Dr. Kurt Weinberger	(seit 1. Juli 2015)
Mag. Andreas Reichardt	(seit 28. Februar 2018)

Vorstand

Mag. Erich Söllinger	(27. April 2004 bis 31. Oktober 2008)
Mag. Martin Huber	(1. November 2004 bis 22. April 2008)
KR Gustav Poschalko	(1. Dezember 2007 bis 31. März 2010)
Dipl.-Ing. Peter Klugar	(1. Dezember 2007 bis 31. Juli 2010)
Ing. Franz Seiser	(1. April 2010 bis 6. März 2014)
Mag. Christian Kern	(7. Juni 2010 bis 17. Mai 2016)
Mag. Josef Halbmayr, MBA	(seit 1. November 2008)
Ing. Mag. (FH) Andreas Matthä	(seit 24. Mai 2016)

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB;
Follow-up-Überprüfung



ÖBB-Business Competence Center GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Josef Halbmayr, MBA (seit 28. Oktober 2010)

Stellvertretung

Mag. Christian Kern (28. Oktober 2010 bis 17. Mai 2016)
Ing. Mag. (FH) Andreas Matthä (seit 13. Juli 2016)

Geschäftsführung

Mag. Sabine Greiner (2. Dezember 2009 bis 24. August 2012)
Mag. Brigitte Schüssler (1. September 2012 bis 1. November 2013)
Mag. Alfred Loidolt (7. August 2009 bis 19. März 2014)
Mag. Peter Pirkner (1. August 2012 bis 19. März 2014)
DI Mag. Wolfgang Kalny (1. November 2013 bis 31. Oktober 2016)
Mag. Claudia Eder (1. März 2014 bis 29. August 2016)
Dr. Andreas Singer (1. Jänner 2013 bis 31. Oktober 2016)
DI Dr. Johann Pluy (seit 1. November 2016)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Mai 2018
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

